



Niedersächsische Rechtspflege

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium

77. Jahrgang

15. Juni 2023

Nr. 6

Inhaltsübersicht

| | |
|---|------------|
| Personalnachrichten | 344 |
| › Bereich Niedersächsisches Justizministerium | 344 |
| › Bereich Oberlandesgericht Braunschweig | 344 |
| › Bereich Oberlandesgericht Celle | 344 |
| › Bereich Oberlandesgericht Oldenburg | 345 |
| › Bereich Oberlandesgericht Oldenburg, Abt. Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen | 346 |
| › Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig | 346 |
| › Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle | 346 |
| › Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg | 346 |
| › Bereich Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht | 347 |
| › Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen | 347 |
| › Bereich Justizvollzugseinrichtungen | 347 |
| Stellenausschreibungen | 348 |
| I. Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums | 348 |
| II. Planstellen | 350 |
| III. Personalbedarf bei dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB) | 354 |
| IV. Personalbedarf im Oberlandesgericht Celle | 356 |
| V. Mitarbeiterin oder Mitarbeiter (w/m/d) im Gesundheitsmanagement für den Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg (Oldb.) | 356 |
| VI. Personalbedarf bei der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege | 358 |
| VII. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Oldenburg | 360 |
| VIII. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Celle | 360 |
| IX. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel | 361 |
| Bekanntmachungen | 362 |
| Allgemeine Verfügungen | 386 |

Personalmeldungen

Die niedersächsische Justiz trauert um:

Justizamtmann
Helmut **Kaufmann**
verstorben am 30. April 2023,

Justizangestellte
Marion **Ebeling**
verstorben am 28. Mai 2023.

► Bereich Niedersächsisches Justizministerium

Ernannt:
zur Kriminalhauptkommissarin
Kriminaloberkommissarin
Baum.

► Bereich Oberlandesgericht Braunschweig

Ernannt:
zur Direktorin des Amtsgerichts:
Richterin am Amtsgericht
Kuhr-Cherkeh in Wolfsburg;
zur Richterin am Amtsgericht:
Richterinnen
Brüggemann in Göttingen,
Jessen in Wolfenbüttel;
zum Richter am Amtsgericht:
Richter
Dr. Pahl in Göttingen;
zur Justizamtsrätin:
Justizamtsfrauen
Schomburg in Einbeck,
Henniges in Herzberg am Harz;
zur Justizinspektorin:
Rechtspflegeranwärterin
Böttcher in Northeim;
zur Justizhauptsekretärin:
Justizobersekretärinnen
Rabe in Wolfsburg,
Jungnitsch bei dem LG Göttingen;
Posnien, Müller-Henke, Jashari bei dem AG Göttingen;
zum Justizhauptsekretär:
Justizobersekretär
Abendroth in Salzgitter;
zum Justizobersekretär:
Erster Justizhauptwachmeister
Toleikis bei dem AG Braunschweig;
Erster Justizhauptwachmeister:
Freiwald-Schulz in Helmstedt.

Versetzt:
Richterin am Amtsgericht
Juretko-Bisler von Goslar nach
Wolfenbüttel.

Ruhestand:
Richterin am Landgericht
Brandes-Krug in Göttingen;
Richterin am Amtsgericht
Lojewski in Herzberg am Harz;
Justizhauptsekretärin
Sprengler bei dem AG Braunschweig.

Zur Notarin bestellt:
Rechtsanwältin
Schmitt diel in Braunschweig.

► Bereich Oberlandesgericht Celle

Ernannt:
zur Richterin am Landgericht:
Richterin
Leukel in Hannover;
zur Richterin am Amtsgericht:
Richterinnen
Diering in Hildesheim,
von der Heyde in Soltau;
zum Justizrat mit Amtszulage:
Justizoberamtsrat
Hundertmark bei dem AG Hannover;
zur Justizrätin:
Justizamtsrätin
Gaede bei dem LG Lüneburg;
zur Justizamtsrätin:
Justizamtsfrauen
Klages in Springe,
Kairies in Elze,
von Petzinger in Gifhorn,
Schmidt bei dem AG Lüneburg,
Grau in Buxtehude,
Döscher in Geestland;
zum Obergerichtsvollzieher mit
Amtszulage:
Obergerichtsvollzieher
Scholz bei dem AG Celle;
zur Justizamtsinspektorin:
Justizhauptsekretärinnen
Scheer bei dem OLG Celle,
Seller bei dem LG Hildesheim,
Scherlitz in Walsrode;
zur Obergerichtsvollzieherin:
Gerichtsvollzieherin
Meißner in Uelzen;
zum Justizamtsinspektor:
Justizhauptsekretäre
Gertz bei dem AG Hannover,
Schattner in Uelzen;

zum Obergerichtsvollzieher:
Gerichtsvollzieher
Matranga in Soltau;
zur Justizhauptsekretärin:
Justizobersekretärinnen
Doering und **Smolka** bei dem AG
Hannover,
Baxmann in Lehrte,
Osadnik in Buxtehude;
zum Justizhauptsekretär:
Justizobersekretäre
Dreier bei dem LG Hannover,
Borgolte in Holzminden;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärinnen
Kannenberg und **Luttermann** bei dem
OLG Celle,
Hegemann-Jacobs bei dem AG
Hannover,
Kück in Geestland,
Sackmann in Syke;
zum Justizobersekretär:
Justizsekretär
Detert bei dem AG Hannover;
zum Justizobersekretär:
Erster Justizhauptwachtmeister
Schaefer bei dem LG Verden.

Amtsübertragung:
zum Richter am Amtsgericht (BesGr. R 2):
Richter am Amtsgericht
Knepper in Hannover;
zum Richter am Landgericht
(BesGr. R 1 + Z):
Richter am Landgericht
Rohde in Bückeberg;
Amt einer EJHW'in (BesGr. A 6 BBesO):
Justizhauptwachtmeisterinnen
von Studsinski-Heidel und **Ehlers** bei
dem LG Hannover;
Amt eines EJHW (BesGr. A 6 BBesO):
Justizhauptwachtmeister
Burgdorf bei dem LG Hannover.

Versetzt:
Justizoberinspektorin
Döhne-Zahner von Wennigsen an das
AG Hannover;
Justizinspektorin
Geisler von dem LG Hannover an das LG
Hildesheim;
Justizsekretärinnen
Hochhalter von dem OLG Celle nach
Nienburg (Weser),
Tiedemann von Tostedt nach Geestland;
Justizhauptwachtmeister
Simons von Nienburg (Weser) an das LG
Aachen.

Ruhestand:
Direktor des Amtsgerichts
Dr. Giers in Neustadt a. Rbge.;
Vorsitzender Richter am Landgericht
Engelking in Hannover;
Richterin am Amtsgericht
Dölp in Hannover;
Richter am Amtsgericht
Friedrichsen in Lüneburg;
Justizamtsinspektorinnen
Tysar bei dem LG Hannover,
Döpke bei dem AG Hannover;
Justizamtsinspektor
Conrad bei dem AG Lüneburg.

Notaramt erloschen:
Rechtsanwältinnen und Notarinnen
Nell in Lüneburg,
Habermann in Holzminden;
Rechtsanwalt und Notar
Dr. Stein in Wittingen.

Zur Notarin bestellt:
Rechtsanwältin
Ahrens in Burgdorf.

Zum Notar bestellt:
Rechtsanwälte
Graf von Hardenberg in Hannover,
Schillmöller in Hildesheim,
Raab in Geestland.

► Bereich Oberlandesgericht Oldenburg

Ernannt:
zum Direktor des Amtsgerichts:
Richter am Oberlandesgericht
Deeken beim AG Emden;
zur Richterin am Landgericht:
Richterin
Scholz beim LG Aurich;
zur Richterin:
Assessorin
Hornbostel beim LG Oldenburg,
Roll beim LG Aurich;
zum Richter:
Assessor
Urfell beim LG Aurich;
zur Justizamtsrätin:
Justizamtsfrau
Baudach in Wilhelmshaven;
zur Justizoberinspektorin:
Rechtspflegeinspektorin
Szepanski in Wildeshausen.

Versetzt:
Justizhauptsekretär
Kröger vom AG Oldenburg an das OLG
Oldenburg.

Ruhestand:
Richterin am Landgericht
Hopp beim LG Oldenburg;
Obergerichtsvollzieher
Kulgemeyer beim AG Cloppenburg.

Zur Notarin bestellt:
Rechtsanwältin
Nitsche in Westerstede.

Zum Notar bestellt:
Rechtsanwälte
Boekhoff in Oldenburg,
Dr. Krause in Sögel,
Schlüter in Oldenburg.

► **Bereich Oberlandesgericht
Oldenburg, Abt. Ambulanter
Justizsozialdienst Niedersachsen**

Ernannt:
zur Sozialamtfrau
Sozialoberinspektorin
Penning im Bezirk Oldenburg.

Ruhestand:
Sozialamtsrätin
Harms im Bezirk Aurich;
Sozialamtsrat
Cordes im Bezirk Aurich.

► **Bereich Generalstaatsanwaltschaft
Braunschweig**

Ernannt:
zur Staatsanwältin:
Richterinnen
Gerecke und **Müller**, beide StA
Braunschweig;
zur Richterin:
Assessorin
Wichmann, StA Braunschweig;
zur Justizoberinspektorin:
Justizinspektorinnen
Mecklenburg und **Tujek**, beide StA
Braunschweig;
Nußbaum-Klingebiel, StA Göttingen;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärinnen
Baule, **Möller** und **Ulonska**, alle StA
Göttingen;
Peters-Gottschalk und **Westphal**,
beide StA Braunschweig.

Ruhestand:
Justizamtmann
Rother, StA Göttingen.

► **Bereich Generalstaatsanwaltschaft
Celle**

Ernannt:
zur Oberstaatsanwältin:
Erste Staatsanwältin
Dr. Holznagel in Hannover;
zum Oberstaatsanwalt:
Erste Staatsanwälte
Dreißig in Bückeburg und
Wagner in Hannover;
zum Ersten Staatsanwalt:
Staatsanwalt
Rusch in Hildesheim;
zur Richterin:
Assessorinnen
Strecker und
Wahrhausen in Hannover;
zur Justizinspektorin:
Rechtspflegeranwärterin
Bodur in Stade;
zum Justizobersekretär:
Erster Justizhauptwachtmeister
Krüger in Verden.

Ruhestand:
Staatsanwältin
Lühning in Verden;
Justizamtsinspektorin
Müller in Hannover;
Justizhauptsekretärin
Twick in Hannover.

► **Bereich Generalstaatsanwaltschaft
Oldenburg**

Ernannt:
zum Ersten Staatsanwalt:
Staatsanwalt
Dr. Rinjes bei der StA Oldenburg;
zum Staatsanwalt:
Richter auf Probe
Wellner in Osnabrück;
zur Richterin auf Probe:
Assessorin
Schneider in Aurich.

Ruhestand:
Staatsanwalt
Willeke bei der StA Oldenburg.

► Bereich Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Ernannt:
zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts:
Vizepräsident des Verwaltungsgerichts
Prof. Dr. Neuhäuser in Osnabrück.

Versetzt:
Justizamtfrau
Hartmann vom AG Uelzen an das OVG
Lüneburg.

Ruhestand:
Präsident des Verwaltungsgerichts
Schwenke in Osnabrück;
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsge-
richt
Teichmann in Stade;
Erster Justizhauptwachtmeister
Gawlowski in Lüneburg.

► Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

Ernannt:
zur Richterin am Sozialgericht:
Richterin
Gabler in Braunschweig;
zur Justizsekretärin:
Justizangestellte
Leichsering in Hildesheim.

Versetzung:
Justizinspektor
Peesel von Lüneburg an das Landesso-
zialgericht Niedersachsen-Bremen.

► Bereich Justizvollzugseinrichtungen

Ernannt:
zur Regierungsrätin:
Gleitz bei der JVA Rosdorf;
zum Sozialamtsrat:
Sozialamtsmann
Hebestreit bei der JA Hameln;
zur Sozialamtfrau:
Sozialoberinspektorin
Röder bei der JA Hameln;
zum Sozialamtsmann:
Sozialoberinspektoren
Böger, Stratton bei der JA Hameln;
Amt eines Amtsinspektors im JVD mit
Amtszulage übertragen:
Amtsinspektoren im JVD
Albering bei der JVA Lingen,
Schmidt bei der JVA Wolfenbüttel;

zum Amtsinspektor im JVD:
Hauptsekretäre im JVD
Kopecki bei der JVA Hannover,
Herrmann, Hermes, Korte, Krahm,
Mengering, Möller bei der JVA Lingen,
Stalling bei der JVA Oldenburg,
Krahn, Rodehorst, Wagner bei der
JVA Uelzen;

zur Hauptsekretärin im JVD:
Obersekretärinnen im JVD
Marheineke bei der JVA Hannover,
Köster bei der JVA Lingen,
Brauer bei der JVA Rosdorf;

zum Hauptsekretär im JVD:
Obersekretäre im JVD
Hupe bei der JA Hameln,
Ernst bei der JVA Lingen,
Kaiser bei der JVA Rosdorf.

Versetzt:
Amtmann im JVD
Döhne von der JVA Rosdorf an die JVA
Bremervörde;
Amtsinspektoren
Linstaedt von der JVA Sehnde an die
JVA Celle,
Ulbig von der JAA Verden an die JVA
Celle.

Ruhestand:
Sozialdirektorin
Huckemeyer-Hahn bei der JVA für
Frauen;
Sozialrätin
Heumüller bei der JVA für Frauen;
Amtsinspektor im JVD mit Amtszulage
Eberding bei der JVA Sehnde;
Amtsinspektoren im JVD
Heid bei der JVA Celle,
Harms bei der JAA Verden;
Hauptsekretäre im JVD
Bendlin, Schulze bei der JVA
Wolfenbüttel.

Entlassen:
Betriebsinspektor im JVD
Paddags bei der JVA Uelzen.

Stellenausschreibungen

Alle hier veröffentlichten Stellenausschreibungen sowie Personalwünsche des Niedersächsischen Justizministeriums, anderer Landes-, Bundesbehörden und sonstiger Institutionen, die für Justizangehörige interessant sein können, finden Sie im Intranet unter

<http://intra.mj.niedersachsen.de>

Dort erhalten Sie auch Informationen über Einsatzmöglichkeiten im Ausland.

Soweit sich die folgenden Stellen für eine Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern eignen, werden diese Bewerberinnen und Bewerber bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, Frauen und Männern eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen und Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern in den einzelnen Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen auszugleichen. Für die hier besonders gekennzeichneten Stellenausschreibungen gilt Folgendes:

- * Es besteht Unterrepräsentanz von Frauen. Qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.
- ** Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bei allen Neueinstellungen sind Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund erwünscht und willkommen.

Für beratende Gespräche stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der personalführenden Stellen zur Verfügung.

Sämtliche nachfolgende Ausschreibungen von Planstellen richten sich an Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung bereits im niedersächsischen Landesdienst stehen. Für alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung nicht im niedersächsischen Landesdienst stehen, ist die erfolgreiche Absolvierung eines strukturierten Interviews Voraussetzung für eine Übernahme als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt, Beamtin oder Beamter in den Justizdienst des Landes Niedersachsen.

Für folgende Stellenausschreibungen wird Bewerbungen bis zum **10. Juli 2023** auf dem Dienstweg entgegengesehen. Die Stellen sind grundsätzlich auch teilzeitgeeignet.

I. Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums

** Im Niedersächsischen Justizministerium ist in absehbarer Zeit der Arbeitsplatz

der ersten Vorzimmerkraft (w/m/d) der Ministerin zu besetzen.

Die erste Vorzimmerkraft wird für die Zeit der Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 9b TV-L eingruppiert. Zudem wird eine außertarifliche Zulage in Höhe von 130,00 € gezahlt.

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Büro- oder Verwaltungsberuf verfügen. Eine abgeschlossene Ausbildung als Justizfachangestellte oder Justizfachangestellter, als Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter, als Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte oder -fachangestellter oder ein erfolgreich absolvierter Verwaltungslehrgang I sind von Vorteil.

Der Arbeitsplatz umfasst im Wesentlichen folgende Aufgabenbereiche:

- Verwaltung und Pflege des Terminkalenders der Ministerin
- Vorbereitung von Unterlagen für Plenarsitzungen des Nds. Landtags
- Erstellung von Terminmappen
- Vor- und Nachbereitung repräsentativer Termine der Ministerin
- Erstellung und Bearbeitung von Schriftstücken
- Verwaltung des Email-Postfachs des Vorzimmers
- Verwaltung der elektronischen Verwaltungsakte der Ministerin
- Bearbeitung der Eingangspost
- Überwachung von Fristvorlagen
- Hotelsuche/ -buchung und Abrechnung für die Ministerin
- Führung und Verwaltung der Ablage
- Telefon- und Mailkontakte mit den anderen obersten Landesbehörden, dem Landtag, Medien, Pressestellen, Bürgerinnen und Bürgern
- Koordination von Terminen und Sachverhalten mit den anderen obersten Landesbehörden
- Führen von Listen, Übersichten und Terminkalendern

Die Aufgabenerledigung setzt eine enge Zusammenarbeit mit der zweiten Vorzimmerkraft der Ministerin in allen Sekretariats- und Organisationsaufgaben voraus.

Ihre Qualifikation:

- Berufserfahrung im Sekretariats- oder Verwaltungsbereich
- Interesse an Politik und Zeitgeschehen
- sehr gutes Deutsch in Wort und Schrift
- sicherer Umgang mit den MS-Office-Anwendungen, Bereitschaft zum Erlernen des Umgangs mit der elektronischen Verwaltungsakte
- selbständiges und sorgfältiges Arbeiten im Aufgabengebiet
- Teamfähigkeit und Organisationstalent
- Bereitschaft, die Arbeitszeit an den dienstlichen Erfordernissen auszurichten
- gepflegtes Erscheinungsbild und gute Umgangsformen
- positive und selbstsichere Ausstrahlung.

Da der Arbeitsplatz zum engeren Umfeld der Ministerin gehört, wird besondere Loyalität und Verschwiegenheit erwartet.

Aufgrund der Aufgaben und Tätigkeiten im Ministerbüro ist der Arbeitsplatz nur eingeschränkt teilzeitgeeignet, da zeitliche Flexibilität erwartet wird.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Zur Wahrung Ihrer Interessen bitte ich bereits in der Bewerbung mitzuteilen, ob eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung vorliegt.

Das Niedersächsische Justizministerium strebt an, in allen Bereichen und Positionen Unterrepräsentanzen im Sinne des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes abzubauen. Daher werden Bewerbungen von Männern besonders begrüßt.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Datei im PDF-Format) unter Angabe des Geschäftszeichens 2500 I HB - 105.6/2023 per E-Mail an MJH-Bewerbungen@mj.niedersachsen.de und auf dem Dienstweg an das Niedersächsische Justizministerium, Herrn Gertz, Postfach 201, 30002 Hannover und fügen Sie Ihrer Bewerbung Anschreiben und Lebenslauf sowie Beurteilungen/Zeugnisse bei.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Herr Gertz (Tel. 0511 120-5134) oder Frau Splettstößer (Tel. 0511 120-5045) gern zur Verfügung.

II. Planstellen

* Generalstaatsanwältin oder Generalstaatsanwalt (w/m/d) bei der GenStA Celle (BesGr. R 6). Die Stellenausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber, die bereits im niedersächsischen Landesdienst stehen;

Präsidentin oder Präsident (w/m/d) des Amtsgerichts (BesGr. R 3 mit Amtszulage) bei dem AG Osnabrück;

* Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Finanzgericht bei dem Nds. FG in Hannover;

* Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Landgericht - **je 1 Stelle** - bei den LG'en Bückeburg und Stade;

* Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt (w/m/d) bei der StA Verden;

** Richterin oder Richter (w/m/d) am Landgericht - Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter (BesGr. R 1 mit Amtszulage) - bei dem LG Hildesheim;

** Richterin oder Richter (w/m/d) am Landgericht bei dem LG Hannover;

** Staatsanwältin oder Staatsanwalt (w/m/d) - **2 Stellen** - bei der StA Hannover sowie - **je 1 Stelle** - bei den StA'en Braunschweig, Verden und Oldenburg (Oldb.);

* Oberregierungsrätin oder Oberregierungsrat (w/m/d) - Sachgebietsleitung in Personalangelegenheiten des Richterdienstes, der Referendarinnen und Referendare und der Justizassistentinnen und Justizassistenten einschließlich der Nachwuchsgewinnung für den Richterdienst - bei dem OLG Oldenburg (Oldb.). Die Stelle ist vorbehalten für Beamtinnen und Beamte, welche nicht die Bildungsvoraussetzungen für eine Einstellung in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt erfüllen. Stattdessen müssen nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NLVO bestimmte Qualifizierungen für das Anforderungsprofil des Dienstpostens erfolgreich abgeschlossen sein. Hierzu gehören u.a. Fachkenntnisse und langjährige Erfahrungen im Personalwesen einschließlich der

Nachwuchsgewinnung für den Richterdienst sowie die Mitwirkung bei der Personalauswahl der Justizassistentinnen und Justizassistenten, die selbstständige bezirksübergreifende Koordination des Proberichterdienstes, Erfahrungen im Haushaltsrecht einschließlich der Bewirtschaftung von Planstellen, im Bereich der Statistik (Personalbedarfsberechnung PEBB§Y - JuMIS), in Führungstätigkeiten und im Projektmanagement. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.), die über eine langjährige Erfahrung mit der aktuellen Verwaltungspraxis in den oben genannten Tätigkeitsfeldern bei einer Mittelbehörde verfügen;

**** Oberregierungsrätin oder Oberregierungsrat (w/m/d) - stellvertretende Anstaltsleitung - bei der JVA Lingen.** Der Dienstposten ist für Beamtinnen und Beamte vorbehalten, die in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt eingestellt wurden und eine Qualifizierung nach § 12 Abs. 2 Ziff. 3 NLVO sowie eine Einführung in Aufgaben der stellvertretenden Anstaltsleitung nach dem Personalentwicklungskonzept für Bedienstete der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, denen ein Amt der BesGr. A 14 NBesO übertragen werden soll, erfolgreich absolviert haben. Erwartet werden darüber hinaus Fachkompetenz, Belastbarkeit, Durchsetzungsfähigkeit sowie Kooperations- und Teamfähigkeit;

**** Psychologieoberrätin oder Psychologieoberrat (w/m/d) - Leitung der sozialtherapeutischen Abteilung - bei der JVA Celle.** Erwartet werden mehrjährige Erfahrungen in der Leitung der sozialtherapeutischen Abteilung und gute Fachkenntnisse sowie ein hohes Maß an Arbeitszuverlässigkeit, Einsatzbereitschaft sowie Konfliktfähigkeit;

**** Psychologieoberrätin oder Psychologieoberrat (w/m/d) - 2 Stellen - im Prognosezentrum des nds. Justizvollzuges bei der JVA Hannover sowie - 1 Stelle - bei der JVA Rosdorf;**

**** Oberamtsanwältin oder Oberamtsanwalt (w/m/d) - BesGr. A 13 - 5 Stellen - im GenStA-Bezirk Celle.** Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Celle;

*** Justizrätin oder Justizrat (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit Aufgaben gem. § 3 RPfIG - bei Gerichten im LG-Bezirk Aurich.** Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

*** Rätin oder Rat im Justizvollzugsdienst (w/m/d) - Leitung des Fachbereichs Personal und Organisation - bei der JVA Celle.** Erwartet werden fundierte und umfassende Fach- und Rechtskenntnisse im Personalbereich sowie mehrjährige Erfahrungen in der Leitung des Fachbereichs Personal und Organisation. Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über ein hohes Maß an Arbeitszuverlässigkeit, Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft sowie Kooperations- und Teamfähigkeit verfügen;

*** Rätin oder Rat im Justizvollzugsdienst (w/m/d) - Leitung des Fachbereichs Sicherheit - bei der JVA Lingen.** Erwartet werden fundierte und umfassende Fachkenntnisse bezüglich administrativer, baulicher und technischer Sicherheitsmaßnahmen in Justizvollzugseinrichtungen. Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über ein hohes Maß an Entscheidungsfähigkeit, Belastbarkeit, Durchsetzungsfähigkeit, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Urteilsfähigkeit verfügen;

* Rätin oder Rat im Justizvollzugsdienst (w/m/d) - Leitung des Fachbereichs Sicherheit - bei der Justizvollzugsanstalt (JVA) Rosdorf. Die JVA Rosdorf ist eine Anstalt der Sicherheitsstufe II und zuständig für die Vollstreckung von Untersuchungshaft, Strafhaft und den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Darüber hinaus verfügt die Anstalt über eine sozialtherapeutische Abteilung und zwei Abteilungen des offenen Vollzuges. Erwartet werden mehrjährige und routinierte Erfahrungen bei der Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten im Justizvollzug, sichere und fundierte Fach- und Rechtskenntnisse im Bereich des Fachbereiches Sicherheit sowie ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Entscheidungsfähigkeit, Durchsetzungsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Zielorientierung und Strategiebildung;

** Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - Bezirksrevisorin oder Bezirksrevisor - bei dem LG Lüneburg. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit Aufgaben gem. § 3 RPfIG - bei Gerichten im LG-Bezirk Oldenburg (Oldb.). Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit Aufgaben gem. § 3 RPfIG - **2 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Osnabrück. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

** Justizamtsfrau oder Justizamtsmann (w/m/d) - Dienstposten einer Bezirksrevisorin oder eines Bezirksrevisors - **je 1 Stelle** - bei den LG'en Braunschweig und Göttingen. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

Justizamtsfrau oder Justizamtsmann (w/m/d) - Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter - bei dem AG Wildeshausen. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

Justizamtsfrau oder Justizamtsmann (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger - Sachbearbeitung in Justizverwaltungssachen - **3 Stellen** - bei dem OLG Oldenburg (Oldb.). Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

** Justizamtsfrau oder Justizamtsmann (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit Aufgaben gem. § 3 RPfIG - **4 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Aurich sowie - **2 Stellen** - im LG-Bezirk Oldenburg (Oldb.). Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

** Justizamtsfrau oder Justizamtsmann (w/m/d) - **je 1 Stelle** - bei den StA'en Oldenburg (Oldb.) und Osnabrück;

Justizoberinspektorin oder Justizoberinspektor (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit Aufgaben gem. § 3 RPfIG - **mehrere Stellen** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Oldenburg (Oldb.) und Osnabrück sowie bei dem AG Osnabrück. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

Justizoberinspektorin oder Justizoberinspektor (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger - Sachbearbeitung in Justizverwaltungssachen - **mehrere Stellen** - bei dem OLG Oldenburg (Oldb.). Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

** Justizoberinspektorin oder Justizoberinspektor (w/m/d) bei der StA Oldenburg (Oldb.);

** Sozialoberinspektorin oder Sozialoberinspektor (w/m/d) - BesGr. A 10 - Justizsozialarbeiterin oder Justizsozialarbeiter im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen mit den Aufgaben der stellvertretenden Bezirksleitung im Bezirk Osnabrück gem. AV d. MJ v. 05.06.2020, Nds. Rpfl. S 222. Bewerbungen richten Sie bitte auf dem Dienstweg an den Leiter AJSD, Herrn Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Teetzmann;

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - BesGr. A 9 mit Amtszulage - Sachbearbeitung gem. Nr. 4 der AV vom 30.11.2017, Nds. Rpfl. 2018 S. 12 - **je 1 Stelle** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Hannover und Hildesheim sowie bei dem AG Hannover. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - Tätigkeiten gem. Nr. 3 bzw. Nr. 4 der AV vom 30.11.2017, Nds. Rpfl. 2018 S. 12 - **je 2 Stellen** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Hildesheim und Verden (Aller) sowie - **je 1 Stelle** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Bückeburg und Stade. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

* Obergerichtsvollzieherin oder Obergerichtsvollzieher (w/m/d) bei AG'en im LG-Bezirk Hildesheim. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

Dienstposten einer Prüfungsbeamtin bzw. eines Prüfungsbeamten (w/m/d) im Bereich der Innenrevision für den Justizvollzug. Geeignet ist der Dienstposten für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger). Gern können sich aber auch Beamtinnen und Beamte des ehemals gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bewerben. Der genannte Arbeitsplatz ist auch geeignet für einen Praxisaufstieg nach § 34 NLBV aus der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt. Der Dienstposten ist grundsätzlich teilzeitgeeignet. Bewerbungen mit dem Wunsch nach Teilzeitarbeit werden unter Berücksichtigung personeller und organisatorischer Möglichkeiten geprüft. Der Dienstposten ist in der Bandbreite BesGr. A 9 bis A 11 bewertet. Eine entsprechende Stelle steht derzeit nicht zur Verfügung. Nähere Auskünfte erhalten Sie im OLG Celle telefonisch bei Frau Regierungsdirektorin Siewerin (Tel: 05141 206-227) oder Frau Justizoberinspektorin Löffelbein (Tel: 05141 206-468);

** Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt - bei der StA Lüneburg. Die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 NBG müssen erfüllt sein. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Celle;

* mehrere Dienstposten für Justizwachtmeisterinnen oder Justizwachtmeister (w/m/d) als Mitglied des Einsatzteam Niedersachsen (ETN) des Justizwachtmeisterdienstes im OLG-Bezirk Celle. Das Anforderungsprofil für das ETN ergibt sich aus dem Personalentwicklungskonzept für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (S. 293 und 294). Es muss eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung im Sitzungs- und Vorführdienst im Justizwachtmeisterdienst vorliegen. Eine besondere Stärke bei den Leistungsmerkmalen Fachkenntnisse, Sozialverhalten, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft ist wünschenswert. Ebenso muss eine hinreichende körperliche Fitness gegeben sein. Vor einer Übertragung des Dienstpostens zur Erprobung sind spätestens nach der Auswahlentscheidung folgende Qualifikationsmaßnahmen durchzuführen:

- mindestens 3-monatige, erfolgreiche Hospitation im Einsatzteam
- Fortbildung „Berufsspezifische Zugriffstechniken“
- Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als ein Jahr)

Spätestens nach einer Übertragung des Dienstpostens zur Erprobung ist sobald wie möglich der Qualifizierungslehrgang (5-tägiges Basismodul und 4-tägiges Aufbaumodul) erfolgreich zu absolvieren. Sofern der Qualifizierungslehrgang vor der Dienstpostenübertragung bereits erfolgreich absolviert wurde, soll die Teilnahme nicht länger als 5 Jahre vor Erprobungsbeginn der Dienstpostenübertragung zurückliegen. Falls der Qualifizierungslehrgang nicht erfolgreich durchgeführt wird, wird eine Entbindung von dem Dienstposten die Folge sein. Die Bereitschaft zu – auch mehrtägigen – Dienstreisen ist zwingend erforderlich. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 7 / A 8 bewertet. Eine entsprechende Stelle steht derzeit nicht zur Verfügung. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber bei einem Gericht aus dem OLG-Bezirk Celle. Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten an: Oberlandesgericht Celle, Postfach 1102, 29201 Celle.

III. Personalbedarf bei dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB)

Im Sachgebiet 2104 - Kundenmanagement für den Justizvollzug des zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Dienstposten für

eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter für den 2nd-Level-Support (w/m/d)

dauerhaft und in Vollzeit zu besetzen.

Der Dienstposten ist bewertet mit der BesGr. A 9. Derzeit steht maximal eine Stelle der BesGr. A 7 zur Verfügung. Es können sich auch entsprechend qualifizierte Tarifbeschäftigte bewerben, dann kommt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 9b TV-L in Betracht. Der Dienstsitz ist Celle. Die Dienstposteninhaberin oder der Dienstposteninhaber ist für die

Koordination des 2nd-Level-Supports, das Anforderungsmanagement sowie die Steuerung von Updates für das strategische Fachverfahren BASIS-VV verantwortlich.

Ihre Aufgaben:

- Sie stellen u. a. den ordnungsgemäßen Betrieb des Fachverfahrens BASIS-VV sicher. Dies umfasst die Störungsbeseitigung im 2nd-Level-Support, die Versionstests, die Aufnahme und Bewertung von Anforderungen der vollzuglichen Praxis sowie die Steuerung von Updates.
- Sie wirken beim laufenden Entwicklungsprojekt des Niedersächsischen Justizministeriums zur Fortentwicklung von BASIS-VV mit und unterstützen bei der Umsetzung weiterer Module.
- Sie unterstützen und vertreten nach entsprechender Einweisung in gleicher Weise auch andere Fachverfahren des Justizvollzugs.
- Ihnen obliegt darüber hinaus die Begleitung der Erstellung von Informationen und Schulungsunterlagen sowie die Begleitung bzw. Durchführung von Schulungsmaßnahmen.

Was wir erwarten:

- Sie verfügen über die Ausbildung zur Justizvollzugsfachwirtin bzw. zum Justizvollzugsfachwirt oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen.
- Sie verfügen über einen Gesamtüberblick über die bereits umgesetzten Verfahrensmodule des Fachverfahrens BASIS-VV. Wünschenswert sind auch Kenntnisse in anderen Fachverfahren des nds. Justizvollzuges.
- Sie verfügen idealerweise über sehr gute Kenntnisse in allen Geschäftsprozessen der Verwaltung einer Justizvollzugseinrichtung.
- Sie verfügen über gute Kenntnisse über die Vorschriften und Abläufe in Ihrem zukünftigen Aufgabengebiet.
- Wünschenswert sind Erfahrungen im Bereich Ausbildung, Schulung bzw. Dozententätigkeit.
- Sie besitzen einen PKW-Führerschein und haben die Bereitschaft zu gelegentlichen Dienstreisen.
- Sie verfügen über gute Kenntnisse im Umgang mit einem Windows-PC und den gängigen Office-Programmen (Outlook, Word, Excel, PowerPoint), darunter sehr gute Kenntnisse in Excel
- eine überzeugende Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit
- eine rasche Auffassungsgabe, ausgeprägtes Organisationsgeschick sowie Teamfähigkeit
- souveränes Auftreten, Durchsetzungsvermögen und ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein

Wir bieten:

- einen interessanten und abwechslungsreichen Arbeitsplatz, den Sie nach ihrer Einarbeitung überwiegend eigenverantwortlich ausgestalten können
- zeitliche und örtliche Flexibilität durch mobiles Arbeiten und Gleitzeit
- eine solide Einarbeitung, sehr gute Weiterbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- ein kollegiales und sympathisches Team von aktuell 19 Kolleginnen und Kollegen im Sachgebiet 2104

Bitte bekunden Sie Ihr Interesse unter Einhaltung des Dienstweges per E-Mail unter Angabe des Aktenzeichens 5112 II E 22/23 an ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de. Für fachbezogene Rückfragen wenden Sie sich bitte an den stellvertretenden Sachgebietsleiter Herrn Lamouchi (Tel: 05141 2794611). Für Fragen zum Besetzungsverfahren steht Ihnen Frau Werner, SG 1001 – Personal (Tel: 05141 5937-1417), zur Verfügung.

IV. Personalbedarf im Oberlandesgericht Celle

Im Oberlandesgericht Celle sind zum 1. Oktober 2023 wieder mehrere Arbeitsplätze der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (früherer gehobener Dienst) zu besetzen. Gesucht werden Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (w/m/d), die im Wege der Versetzung oder im Rahmen eines Langzeitpraktikums von bis zu zwei Jahren an einer Tätigkeit als Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter bei dem OLG Celle interessiert sind. Vorgesehen ist der Einsatz in Abteilung II, zuständig für Haushalts- und Bauangelegenheiten, sowie in Abteilung III, der Personalabteilung. Daneben kommt aber auch ein Einsatz in anderen Abteilungen in Betracht. Die Arbeitsplätze sind grundsätzlich teilzeitgeeignet. Bewerbungen mit dem Wunsch nach Teilzeitarbeit werden unter Berücksichtigung personeller und organisatorischer Möglichkeiten geprüft. Nähere Auskünfte können im OLG Celle telefonisch bei Frau Regierungsdirektorin Siewerin (Tel: 05141 206-227) oder Frau Justizoberinspektorin Löffelbein (Tel: 05141 206-468) erfragt werden.

V. Mitarbeiterin oder Mitarbeiter (w/m/d) im Gesundheitsmanagement für den Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg (Oldb.)

Ab dem 01.03.2024 ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburgs (Oldb.) eine Vollzeitstelle im Referat Gesundheitsmanagement, Arbeit und Soziales am Standort Oldenburg (Oldb.) zu besetzen.

Der Arbeitsplatz ist nach EG 12 TV-L bewertet.

Eine Verbeamtung ist möglich (Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste).

Ihre Aufgaben:

- Psychosoziales Beratungsangebot für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Oberlandesgerichts Oldenburg sowie der Gerichte und Dienststellen innerhalb des Bezirks einschl. des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen, des Zentralen IT-Betriebs Niedersächsische Justiz (ZIB) sowie der Landesbetreuungsstelle
- Supervisionsangebot
- Vermittlung in weiterführende Therapie
- Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)
- Krisenintervention
- Vorbereitung, Durchführung und Moderation von Workshops, Vorträgen, Dienstbesprechungen und ähnlichen Formaten mit den Schwerpunkten
 - Stressbewältigung
 - Burnout-Prophylaxe
 - Resilienz
 - Älter werden im Beruf
 - Teamentwicklung

- Kommunikation
- Gesundes Führen
- Vorbereitung und Begleitung der Gefährdungsbeurteilung für psychische Belastungen (§ 5 ArbSchG)
- Aktive Kooperation mit Gerichten und Behörden landes- und bundesweit sowie mit diversen Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern (z. B. CARE)
- Beratung der in den Dienststellen verantwortlichen Personen und Arbeitskreise entsprechend den relevanten Gesetzen und Verordnungen (ASiG, ArbSchG und nachgeordneten Verordnungen der Unfallversicherungsträger)
- Mitarbeit in der bezirksweiten Steuerungsgruppe Gesundheitsmanagement
- diverse Verwaltungstätigkeiten

Ihre fachliche Qualifikation:

- abgeschlossenes Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium mit Bezug zum Gesundheitsmanagement (Gesundheitswissenschaften, Gesundheitsmanagement, Studium mit überwiegend sozialwissenschaftlichen Inhalten, insbesondere Pädagogik, Sozialpädagogik, Psychologie oder ähnliche für die Aufgabenwahrnehmung geeignete Studiengänge entsprechend den Nummern 2, 4 und 6 der Anlage 4 zu § 25 NLVO)
- zertifizierte Zusatzausbildung im Bereich psychosoziale Beratung, Coaching, Supervision oder Vergleichbares; eine geeignete Zusatzqualifikation kann auch berufsbegleitend absolviert werden

Ihre persönliche Qualifikation:

- hohe Kommunikationsfähigkeit in Gesprächsführung und ganzheitlicher Beratung
- hohe Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Sozialkompetenz
- organisatorisches Geschick und Engagement
- Eigeninitiative, Flexibilität im Denken und Handeln
- absolute Zuverlässigkeit, Loyalität und Verschwiegenheit
- wertschätzende Grundhaltung sowie ein ressourcen- und lösungsorientierter Arbeitsstil
- sehr gute Belastbarkeit, Flexibilität sowie die Bereitschaft, sich auf die Besonderheiten in der Gerichtsbarkeit einzulassen
- Interesse an Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen im Bereich Gesundheitsmanagement
- sicherer Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik (Microsoft Office Paket)
- Moderations- und Präsentationsfähigkeit
- Bereitschaft zu Dienstreisen ggf. mit dem eigenen PKW (Führerschein Klasse B)

Mehrjährige Berufserfahrung ist von Vorteil. Kenntnisse über die Arbeitsabläufe in Gerichten oder Verwaltungen sind wünschenswert.

Wir bieten:

- Zusammenarbeit in einem interdisziplinären Team mit besonderen und interessanten Aufgaben

- flexibles Arbeiten und gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie, z. B. mobile Arbeit und Homeoffice
- Fortbildungsmöglichkeiten und persönliche Weiterentwicklung
- Verbeamtungsmöglichkeiten bei Vorliegen der Laufbahnvoraussetzungen
- aktives Gesundheitsmanagement (Firmenfitnessprogramm EGYM Wellpass GmbH)

Der Arbeitsplatz umfasst 39,8 Wochenstunden.

Das Land Niedersachsen strebt eine Erhöhung des Männeranteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Männer unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Männern werden daher im Sinne des NGG besonders begrüßt.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sowie von Personen mit Zuwanderungsgeschichte werden ausdrücklich begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Zur Wahrung Ihrer Interessen teilen Sie bitte bereits in der Bewerbung mit, ob eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung vorliegt.

Ihre Bewerbung können Sie unter Angabe des Aktenzeichens 3240-OLGOL-E-929/2023 mit aussagekräftigen Unterlagen im PDF-Format per E-Mail übersenden an: OLGOL-Geschaeftsleitung@justiz.niedersachsen.de oder per Post an: Oberlandesgericht Oldenburg, z. Hd. Frau Tilgner o.V.i.A., Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg (Oldb).

Bewerberinnen und Bewerber, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, werden gebeten, eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten beizufügen. Die Unterrichtung Ihrer oder Ihres Dienstvorgesetzten sollte in eigener Verantwortung parallel erfolgen.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht vor, dass die oder der Verantwortliche Sie als betroffene Person über die Modalitäten, wie die erhobenen personenbezogenen Daten verarbeitet werden und welche Rechte Ihnen in diesem Zusammenhang zustehen, informiert. Die Informationen für Sie als Bewerberin bzw. Bewerber finden Sie auf unserer Internetseite www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de (Wir über uns/Datenschutz).

Für fachliche Fragen stehen Ihnen zur Verfügung: Frau Ahlrichs (Tel: 0441 220-1260, Martina.Ahlrichs@justiz.niedersachsen.de) und Herr Dr. Bögemann (Tel.: 0441 220-1054, Heiner.Boegemann@justiz.niedersachsen.de).

VI. Personalbedarf bei der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege

Die **Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege** in Hildesheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Sachbearbeiterin bzw. einen Sachbearbeiter (w/m/d)

für Angelegenheiten der Informationstechnologie, der Verwaltung und des Prüfungsamts in Teilzeit mit 30 Stunden (0,75 VZE) bis BesGr. A 11. Die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter bearbeitet Vorgänge in Teilbereichen des Prüfungsamts und der Informationstechnologie (IT) sowie der Verwaltung der Hochschule. Dabei sind schwerpunktmäßig folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Personalangelegenheiten:

- Bearbeitung der Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter, insbesondere Abordnung, Versetzung, Ruhestand, Nebentätigkeiten, Dienstunfall etc.
- Vorbereitung von Grundsatzangelegenheiten im Bereich Personal nach Absprache mit der Rektorin bzw. dem Rektor

Prüfungsamt:

- Bearbeitung der Grundsatzangelegenheiten des Prüfungsamts betreffend den Beginn des Studiums bis einschließlich der Zwischenprüfung inklusive Entscheidungen über Schreibzeitverlängerungen
- Organisation und Abwicklung der Prüfungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
- Organisation der Zwischenprüfung inkl. der Notenfestsetzung
- Fertigung von Prüfungsentscheidungen der Zwischenprüfung
- Berechnung und Anweisung von Prüferinnen- bzw. Prüferentschädigungen bis einschließlich der Zwischenprüfung
- Erstellung der Länderabrechnungen zu Prüfungskosten der Zwischenprüfung
- Organisation und Einsatz von externen Prüfungsaufsichten für die Aufsichtsarbeiten der Zwischenprüfung

IT-Angelegenheiten:

- Betreuung der Lernplattform ILIAS inklusive der Verwaltung von Zugangsberechtigungen und Einstellen von Inhalten
- Betreuung und Pflege der Hochschullehre mit MS-Teams
- Betreuung der elektronischen Akte (VIS) als PowerUser.
- Betreuung und Verwaltung der Notebooks der Hochschule (intern, Lehrbeauftragte, Studierende aus Niedersachsen) einschließlich Inventarisierung
- Betreuung und Verwaltung des Bibliotheksnetzwerkes
- Bearbeitung der Vorgänge zur Informationssicherheit

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens ist die Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie ein Hochschul- oder Fachhochschulabschluss (öffentliche Verwaltung, Rechtspflege). Erwartet wird eine schnelle und eigenständige Einarbeitung in neue Aufgabengebiete. Verwaltungserfahrung ist wünschenswert. Der sichere Umgang mit den aktuellen MS-Office-Programmen (Word, Excel, Outlook, Teams) wird vorausgesetzt.

Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund sind erwünscht und willkommen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Anfragen richten Sie bitte an die Leiterin der Stabsstelle des Hochschulrektors Frau Prof. Dr. Erps (Tel: 05121 17910-46, E-Mail: catharina.erps@justiz.niedersachsen.de).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zum 14.07.2023 auf dem Dienstweg** erbeten an das Rektorat der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege, Godehardsplatz 6, 31134 Hildesheim.

Onlinebewerbungen richten Sie als PDF-Datei an das Postfach: FHHI-Bewerbungen@justiz.niedersachsen.de. Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst wird um eine schriftliche Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte gebeten. Weitere Informationen zur Hochschule finden Sie auf unserer Homepage unter www.hr-nord.niedersachsen.de.

VII. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Oldenburg

In der JVA Oldenburg ist der Dienstposten

*** der Leiterin oder des Leiters (w/m/d)**

zu besetzen.

Der Dienstposten ist mit BesGr. A 16 NBesO mit bewertet.

Erwartet werden ausgeprägte Führungskompetenz, insbesondere Strategiebildungs- und Umsetzungskompetenz, eine hohe Belastbarkeit, Kooperations-, Team- und Urteilsfähigkeit sowie umfassende Erfahrungen in allen Belangen des Justizvollzuges. Eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit in einer stellvertretenden Anstaltsleitung oder in der Anstaltsleitung wird vorausgesetzt. Die Mitarbeit bei landesweiten Projekten ist von Vorteil.

Interessentinnen und Interessenten werden gebeten, sich auf dem Dienstweg bei dem Niedersächsischen Justizministerium, Referat 301, Am Waterlooplatz 5a, 30169 Hannover, zu bewerben. Für weitere Fragen steht Herr Mertin, Tel: 0511 120 - 5201, gerne zur Verfügung.

VIII. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Celle

In der JVA Celle ist voraussichtlich ab Mitte 2023 der Dienstposten

*** der Leitung des Fachbereichs Finanzen und Versorgung (w/m/d)**

zu besetzen. Zu den Aufgaben gehört insbesondere die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für den Sachhaushalt, die Ausführung des Sachhaushaltsplans und die materielle Versorgung der Gefangenen. Eine Erweiterung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten. Der Dienstposten ist bis zur BesGr. A 12 NBesO bewertet. Derzeit steht eine Planstelle der BesGr. A 11 NBesO zur Verfügung. Die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz für den Justizvollzugs- und Verwaltungsdienst wird vorausgesetzt. Bewerberinnen und Bewerber müssen über ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Entscheidungs-, Konflikt-, Durchsetzungs-, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Kommunikationsfähigkeit verfügen. Fachspezifische Kenntnisse sind ebenso förderlich wie betriebswirtschaftliche Kenntnisse.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Fachbereichsleiterin Personal und Organisation Frau Neumann (Tel: 05141 911-101) oder der Anstaltsleiter Herr Papies (Tel: 05141 911-100) gern zur Verfügung.

IX. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel

In der JVA Wolfenbüttel ist der Dienstposten

*** der Leitung des Fachbereichs Sicherheit (w/m/d)**

- Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz - zu besetzen. Die Stelle ist mit BesGr. A 13 NBesO bewertet, es steht aktuell nur eine Stelle der BesGr. A 12 NBesO zur Verfügung. Erwartet werden mehrjährige Erfahrungen bei der Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten im Justizvollzug einschließlich der Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gemäß § 3 Abs.3 NBG.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Entscheidungs-, Konflikt-, Durchsetzungs-, Motivations- und Kommunikationsfähigkeit verfügen. Die Bereitschaft zur Teilnahme an Projekt- und Arbeitsgruppen - auch anstaltsübergreifend - sowie eine flexible Anpassung der Dienstzeit an die jeweiligen dienstlichen Erfordernisse wird grundsätzlich vorausgesetzt.

Bekanntmachungen

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des Landes Niedersachsen (RdErl. d. MI v. 16.01.2015 – 13.201.02250-) der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Dr. Katrin Küster, Landgericht Lüneburg, mit der Nummer 040166 (gültig bis 30.09.2032) wird für **ungültig** erklärt.

Terminplan 2024 für die Pflichtfachprüfung (NJAG/NJAVO 2009 – und NJAG/NJAVO 2003 – mit Vortrag)

Bek. d. MJ v. 3. 5. 2023 (2230 II - PA. 63)

- Nds. Rpfl. S. 362 -

Prüfungsdurchgang A/2024

Meldezeitraum: 14.08. – 25.08.2023

Klausuren: 22. (ZR1), 23. (ZR2), 25. (ZR3) Januar 2024
26. (SR) Januar 2024
29. (ÖR1), 30. (ÖR2) Januar 2024

Mündliche Prüfung: Ab Anfang Juni 2024

Prüfungsdurchgang B/2024

Meldezeitraum: 13.11. – 24.11.2023

Klausuren: 22. (SR) April 2024
23. (ZR1), 25. (ZR2), 26. (ZR3) April 2024
29. (ÖR1), 30. (ÖR2) April 2024

Mündliche Prüfung: Ab Anfang September 2024

Prüfungsdurchgang C/2024

Meldezeitraum: 12.02. – 23.02.2024

Klausuren: 22. (SR) Juli 2024
23. (ZR1), 25. (ZR2), 26. (ZR3) Juli 2024
29. (ÖR1), 30. (ÖR2) Juli 2024

Mündliche Prüfung: Ab Anfang Dezember 2024

Prüfungsdurchgang D/2024

Meldezeitraum: 13.05. – 24.05.2024

Klausuren: 21. (SR) Oktober 2024
22. (ZR1), 24. (ZR2), 25. (ZR3) Oktober 2024
28. (ÖR1), 29.(ÖR2) Oktober 2024

Mündliche Prüfung: Ab Anfang März 2025

Die vorgesehenen Termine für Klausuren und mündliche Prüfungen sind unverbindlich; eine Änderung bleibt vorbehalten.

Die Klammerzusätze stehen für:

(ÖR1) Klausur Öffentliches Recht

(ÖR2) Klausur Öffentliches Recht

(ZR1) Klausur Zivilrecht

(ZR2) Klausur Zivilrecht

(ZR3) Klausur Zivilrecht

(SR) Klausur Strafrecht

Terminplan 2024 für die erste juristische Staatsprüfung (NJAG/NJAVO 1993/1996/2001 – Altrecht)

Bek. d. MJ v. 3. 5. 2023 (2230 II - PA. 63)

- Nds. Rpfl. S. 363 -

Prüfungsdurchgang A/2024

Meldezeitraum: 14.08. – 25.08.2023

Klausuren: 22. W1(ZR), 23. 1(ZR), 26. 2(SR), 29. 3(VR), 30. W3(VR)
Januar 2024

Hausarbeit: Bearbeitungsbeginn: Montag, 05. Februar 2024

Mündliche Prüfung: Ab Mitte Juni 2024

Prüfungsdurchgang B/2024

Meldezeitraum: 13.11. – 24.11.2023

Klausuren: 22. 2(SR), 23. W1(ZR), 25. 1(ZR), 29. 3(VR), 30. W3(VR) April
2024

Hausarbeit: Bearbeitungsbeginn: Montag, 06. Mai 2024

Mündliche Prüfung: Ab Mitte September 2024

Prüfungsdurchgang C/2024

Meldezeitraum: 12.02. – 23.02.2024

Klausuren: 22. 2(SR), 23. W1(ZR), 25. 1(ZR), 29. 3(VR), 30. W3(VR) Juli 2024

Hausarbeit: Bearbeitungsbeginn: Montag, 05. August 2024

Mündliche Prüfung: Ab Mitte Dezember 2024

Prüfungsdurchgang D/2024

Meldezeitraum: 13.05. – 24.05.2024

Klausuren: 21. 2(SR), 22. W1(ZR), 24. 1(ZR), 28. 3(VR), 29. W3(VR) Oktober 2024

Hausarbeit: Bearbeitungsbeginn: Montag, 04. November 2024

Mündliche Prüfung: Ab Mitte März 2025

Diese Termine gelten nur für Kandidaten, die bereits einmal nach altem Recht zugelassen waren.

(Regelversuch nach vorangegangenem Freiversuch, Wiederholung sowie zur Notenverbesserung)

Die vorgesehenen Termine für Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen sind unverbindlich; eine Änderung bleibt vorbehalten.

Die mündliche Prüfung derjenigen Prüflinge, die die erste juristische Staatsprüfung unter Anrechnung des Ergebnisses der im ersten Prüfungsverfahren angefertigten Hausarbeit **wiederholen**, ist entsprechend früher vorgesehen. Der voraussichtliche Termin wird im Zulassungsbescheid bekannt gegeben.

Die Klammerzusätze stehen für:

W1(ZR) Wahlklausur Zivilrecht

1(ZR) Klausur Zivilrecht

2(SR) Klausur Strafrecht

3(VR) Klausur Öffentliches Recht

W3(VR) Wahlklausur Öffentliches Recht

Leitlinien für die polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen in Niedersachsen RdErl. d. MI v. 22. 12. 2022

— 23.15-51603/6 —

— VORIS 21132 —

— im Einvernehmen mit dem MJ, dem MS und dem MK —

Abdruck aus dem Nds. MBl. 2023 S. 128:

Bezug: RdErl. v. 28. 7. 2005 — LPP 3.14-51603/6 —

1. Die in der Anlage abgedruckten Leitlinien für die polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen in Niedersachsen vom 22. 12. 2022 werden hiermit für verbindlich erklärt. Der Bezugserlass ist folglich nicht mehr anzuwenden.
2. Dieser RdErl. tritt am 23. 12. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 22. 12. 2027 außer Kraft.

An die

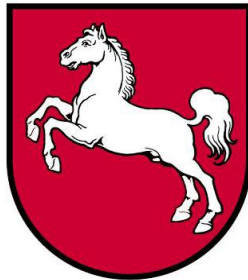
Dienststellen der Landesverwaltung

Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes

unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Polizeibehörden und -dienststellen

Polizeiakademie Niedersachsen



Leitlinien für die polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen in Niedersachsen

Hannover, 22. Dezember 2022

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Vorbemerkung | 4 |
| 2 | Geltungsbereich | 5 |
| 3 | Zuständigkeiten | 5 |
| 3.1 | Örtliche Zuständigkeit | 5 |
| 3.1.1 | Häuser des Jugendrechts | 5 |
| 3.1.2 | Wohnort von Beschuldigten und Tatverdächtigen in anderen Bundesländern | 5 |
| 3.1.3 | Bearbeitung von Fällen durch die Bundespolizei..... | 5 |
| 3.2 | Sachliche Zuständigkeit..... | 5 |
| 3.2.1 | Zuständigkeit für Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter | 6 |
| 3.2.2 | Häusliche Gewalt..... | 6 |
| 3.2.3 | Abweichende Zuständigkeiten/Ausnahmen..... | 6 |
| 3.2.4 | Vermisste | 7 |
| 3.2.5 | Verkehrsdelikte | 7 |
| 3.2.6 | Jugendsachbearbeitung in Polizeistationen | 7 |
| 3.2.7 | Verfahren mit minderjährigen und heranwachsenden Geschädigten, Opfern und Zeugen..... | 7 |
| 3.2.8 | Personenorientierte Ermittlungen bei jungen Täterinnen und Tätern | 8 |
| 4 | Jugendstrafverfahren | 8 |
| 4.1 | Einbindung von Erziehungsberechtigten, gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern sowie der Jugendgerichtshilfe..... | 8 |
| 4.1.1 | Stellung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter | 8 |
| 4.1.2 | Jugendgerichtshilfe | 9 |
| 4.2 | Unterrichtung | 9 |
| 4.3 | Belehrung..... | 10 |
| 4.4 | Fall der notwendigen Verteidigung..... | 10 |
| 4.5 | Zeitpunkt der Bestellung einer Pflichtverteidigung..... | 10 |
| 4.6 | Vernehmungen von Beschuldigten und Tatverdächtigen..... | 11 |
| 4.6.1 | Audiovisuelle Vernehmungen | 12 |
| 4.7 | Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter | 12 |
| 4.8 | Diversion | 12 |
| 4.9 | Erzieherisches Gespräch..... | 13 |
| 4.10 | Opferorientierung..... | 13 |
| 4.11 | Täter-Opfer-Ausgleich..... | 13 |
| 4.12 | Verfahrensbeschleunigung | 14 |
| 4.12.1 | Vereinfachtes Jugendverfahren | 14 |
| 4.12.2 | Beschleunigtes Verfahren | 14 |
| 4.12.3 | Vereinfachtes Ermittlungsverfahren bei minderschweren Delikten..... | 14 |
| 4.13 | Jugendamtsbericht..... | 14 |
| 5 | Prävention, Jugendschutz und Jugendgefährdung | 15 |
| 5.1 | Präventionsauftrag..... | 15 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 5.2 | Gefahrenabwehr in originärer Zuständigkeit..... | 15 |
| 5.2.1 | Inobhutnahme i. S. d. Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes | 15 |
| 5.2.2 | Gefährderansprache und –anschreiben | 16 |
| 5.2.3 | Fahndung nach vermissten Minderjährigen..... | 16 |
| 5.3 | Zusammenarbeit mit anderen Institutionen..... | 16 |
| 5.3.1 | Zusammenarbeit mit Schulen | 16 |
| 5.3.2 | Jugendschutz – Jugendhilfe | 17 |
| 5.4 | Datenschutz..... | 18 |
| 6 | Aufgabenwahrnehmung..... | 18 |
| 6.1 | Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Jugendsachen..... | 18 |
| 6.2 | Leitung Fachkommissariat/Aufgabenfeld Jugend (FK 6/AF 4) | 18 |
| 6.3 | Beauftragte für Jugendsachen (BfJ) | 19 |
| 6.4 | Zentralstelle Jugendsachen und Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Jugendsachen (LBfJ) im LKA Niedersachsen | 20 |
| 6.5 | Polizeiakademie Niedersachsen (PA)..... | 21 |
| 7 | Pressearbeit | 21 |
| 8 | Schlussbestimmungen..... | 22 |

1 Vorbemerkung

Kriminologische Erkenntnisse und Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik belegen, dass delinquentes Verhalten in der Gruppe der jungen Menschen häufiger in Erscheinung tritt als in anderen Altersgruppen.

Die vielfältigen Erscheinungsformen der Delinquenz junger Menschen, die in jugendtypische, episodischen- und bagatelhafte Verfehlungen einerseits und schwerwiegendere, lang andauernde und intensive Delinquenz andererseits unterschieden werden können, haben in der öffentlichen Diskussion stets einen besonders hohen Stellenwert. Immer wieder stehen besonders auffällige Gewalttaten von Minderjährigen bzw. Heranwachsenden im Blickpunkt der Medien.

Als Jugendkriminalität werden strafrechtlich relevante Verstöße junger Menschen im Alter von 14 Jahren bis unter 21 Jahren bezeichnet. Hintergrund ist der Altersrahmen des Jugendstrafrechts, das auf Jugendliche ab 14 bis unter 18 Jahren sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – auch auf Heranwachsende ab 18 bis unter 21 Jahren angewendet werden kann.

Gemäß § 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) soll die Anwendung des Jugendstrafrechts vor allem dem Begehen erneuter Straftaten durch Jugendliche oder Heranwachsende entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen einer Tat und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das gesamte Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

Hier kommt der Polizei eine besondere Rolle zu, denn sie ist in Fällen der ubiquitären, episodischen Delinquenz junger Menschen in der Regel der erste und einzige Berührungspunkt von Jugendlichen, Heranwachsenden und auch Kindern mit einer Strafverfolgungsbehörde. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass polizeiliche Maßnahmen und Kontakte mit der Polizei Auswirkung auf zukünftiges Verhalten junger Menschen haben.

Gerade dann, wenn junge Menschen anlässlich eines normabweichenden Verhaltens Kontakt mit Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten haben, ist es wichtig, dass von diesen die gesellschaftlichen Werte und Normen angemessen und entwicklungsgerecht verdeutlicht werden. Die ersten Kontakte mit Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sind insofern auch eine Chance, die Einstellungen junger Menschen zur Polizei und damit deren zukünftiges Verhalten auch gegenüber anderen staatlichen Institutionen sowie den von diesen repräsentierten gesellschaftlichen Grundwerten positiv zu beeinflussen.

Eine gute polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen berücksichtigt wissenschaftliche und pädagogische Erkenntnisse und reagiert auf gesellschaftliche Entwicklungen. Es gilt, episodenhaftem Tatverhalten, aber auch intensiver Delinquenz junger Menschen angepasste Maßnahmen entgegenzusetzen. Die Leitlinien für die polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen regeln vor diesem Hintergrund die Verfahrensabläufe der niedersächsischen Polizei.

2 Geltungsbereich

Diese Leitlinien regeln die polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen für die niedersächsische Landespolizei.

Jugendsachen sind gemäß Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 sämtliche polizeilichen Vorgänge, an denen Minderjährige beteiligt sind sowie polizeiliche Ermittlungsvorgänge in Straf- und Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, einschließlich von Verfahren, bei denen Kinder verdächtig sind, eine rechtswidrige Tat begangen zu haben.

3 Zuständigkeiten

3.1 Örtliche Zuständigkeit

Für die Ermittlungen in Jugendsachen gilt grundsätzlich das Wohnortprinzip.

3.1.1 Häuser des Jugendrechts

Zur Förderung der intensiven und effektiven Zusammenarbeit in Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende wurden in Niedersachsen sogenannte Häuser des Jugendrechts eingerichtet. Durch diese besonders enge Kooperation der am Jugendverfahren beteiligten Institutionen und das gesteigerte gegenseitige Verständnis der jeweiligen Aufgabenfelder soll einer Delinquenz von Jugendlichen und Heranwachsenden und insbesondere der Entwicklung krimineller Karrieren junger Menschen in besonderem Maße entgegengewirkt werden.

An den verschiedenen Standorten der „Häuser des Jugendrechts“ kann es, über die Leitlinien hinaus, individuelle Regelungen auf örtlicher Ebene geben.

3.1.2 Wohnort von Beschuldigten und Tatverdächtigen in anderen Bundesländern

Richtet sich das Verfahren gegen jugendliche oder heranwachsende Beschuldigte oder Tatverdächtige, die ihren Wohnort in einem anderen Bundesland haben, sind die Verfahren an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft zu übersenden. Dort erfolgt die Entscheidung, ob das Verfahren an die für den Wohnort von Beschuldigten oder Tatverdächtigen zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben ist.

3.1.3 Bearbeitung von Fällen durch die Bundespolizei

Die Bundespolizei führt Strafverfahren gegen Minderjährige und Heranwachsende grundsätzlich gemäß Bundespolizeigesetz (BPolG) in originärer Zuständigkeit selbst durch. Die in Niedersachsen zuständigen Bundespolizeidienststellen informieren die zuständigen Fachkommissariate (FK) und Aufgabenfelder (AF) Jugend über entsprechende Vorgänge und stimmen ggf. die weitere Verfahrensweise ab. In Fällen von mehrfach auffälligen Tatverdächtigen (Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter) kann ein Ermittlungsverfahren direkt an die nach dem Wohnortprinzip zuständige Dienststelle der Landespolizei abgegeben werden, wenn diese im Zusammenhang mit weiteren Straftaten stehen und das Schwergewicht der Straftaten insgesamt im Zuständigkeitsbereich der Landespolizei liegt. Die Staatsanwaltschaft kann in Zweifelsfällen die zuständige Polizeibehörde bestimmen. (§ 12 Abs. 3 BPolG)

3.2 Sachliche Zuständigkeit

Die polizeiliche Jugendsachbearbeitung bezieht sich auf Verfahren gegen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende oder Personen, bei denen nicht zweifelsfrei bewiesen ist, dass sie über 18 Jahre alt sind (§ 1 Abs. 3 JGG). Darüber hinaus beziehen sich Jugendsachen gemäß Ziffer 2 der PDV 382 auch auf den Bereich der Gefahrenabwehr und damit der Gefährdung Minderjähriger. Für polizeiliche Jugendsachen sind grundsätzlich die FK 6 am Sitz der Polizeiinspektionen und die AF 4 der Polizeikommissariate zuständig. Sofern Straftaten durch Gruppen heterogener

Altersstruktur begangen werden, denen auch Personen im Alter über 21 Jahren angehören, erfolgt die Zuweisung der Sachbearbeitung nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Fälle mit unbekanntem Täterinnen oder Tätern, bei denen bestimmte Umstände (z. B. Personenbeschreibung) auf eine Begehung durch Minderjährige oder Heranwachsende hindeuten, sind u. H. a. die in diesen Leitlinien genannten Ausnahmen in den für Jugend-sachen zuständigen Organisationseinheiten zu bearbeiten.

3.2.1 Zuständigkeit für Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter

Die Bearbeitung von Verfahren gegen minderjährige und heranwachsende Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter (JuSIT) obliegt dem FK 6 bzw. dem örtlich zuständigen AF 4. Sofern im Einzelfall besondere Fachkenntnisse erforderlich sind und kriminalistische oder ermittlungstaktische Erwägungen für eine andere Ermittlungsführung sprechen (z. B. Politisch motivierte Kriminalität), ist dies mit dem am Wohnort der oder des Beschuldigten zuständigen Zentralen Kriminaldienstes (ZKD) abzustimmen.

3.2.2 Häusliche Gewalt

Bei der Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt sind die in der „Handreichung für die Polizei zum Umgang mit häusliche Gewalt“ in der jeweils aktuellen Auflage formulierten Verfahrens- und Bearbeitungshinweise zu beachten.

3.2.3 Abweichende Zuständigkeiten/Ausnahmen

Soweit über die Bearbeitung von Jugendsachen hinausgehende Spezialkenntnisse im Einzelfall erforderlich sind, erfolgt die Sachbearbeitung in dem jeweils zuständigen Aufgabenfeld oder Fachkommissariat unter ggf. personeller Beteiligung des AF 4 bzw. des FK 6. Dies dürfte insbesondere der Fall sein bei

- Delikten gemäß § 74 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (Kapitaldelikte),
- gewerbsmäßigem Vorgehen der Täterinnen oder Täter,
- Vorliegen einer Bandenstruktur, bzw. einer komplexen kriminellen Struktur,
- Clankriminalität,
- schwerwiegenden Sexualdelikten
- vorsätzlicher Brandstiftung,
- Betäubungsmittelhandel,
- Cybercrime im engeren Sinne,
- Delikten der politisch motivierten Kriminalität,
- Vermisstenfällen (Ziffer 3.2.4) und
- Verkehrsdelikten (Ziffer 3.2.5).

Entsprechende Vorgänge sind vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft zur Information an die FK 6 bzw. die AF 4 zu übersenden.

Die Leitungen der FK 6 und AF 4 informieren die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der übrigen Fachkommissariate bzw. Aufgabenfelder im Rahmen der regelmäßigen dienststellenbezogenen Informationsaustauschformate über die Besonderheiten der polizeilichen Jugendsachbearbeitung.

3.2.4 Vermisste

Bei Minderjährigen, die ihren gewohnten Lebenskreis verlassen haben und deren Aufenthalt unbekannt ist, muss grundsätzlich eine Gefahr für Leib oder Leben angenommen werden, solange Erkenntnisse oder Ermittlungen nichts Anderes ergeben (PDV 389). Darüber hinaus gelten sie auch dann als vermisst, wenn sie sich in Folge

einer Kindesentziehung an einem bekannten Ort im Ausland aufhalten. Die Bearbeitung dieser Fälle erfolgt in den AF 1¹ bzw. FK 1².

Die Bearbeitung minderjähriger „Abgänger“, bei denen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse nicht von einer Gefährdungslage auszugehen ist (z. B. wiederholt Abgänger aus Heimeinrichtungen) obliegt dagegen den AF 4 bzw. den FK 6. In Zweifelsfällen sind die AF 1 bzw. die FK 1 zuständig.

Heranwachsende gelten im Sinne der PDV 389 nur dann als vermisst, wenn sie ihren gewohnten Lebenskreis verlassen haben, ihr Aufenthalt unbekannt ist und für sie eine Gefahr für Leib oder Leben angenommen werden kann, z. B. als Opfer einer Straftat, bei einem Unglücksfall, bei Hilflosigkeit oder Selbsttötungsabsicht. Die Bearbeitung solcher Fälle obliegt den AF 1 bzw. FK 1. Eine Hinzuziehung der AF 4 bzw. FK 6 ist zu erwägen, wenn dort aufgrund vorheriger Ereignisse und Verfahren besondere Kenntnisse über die betroffene Heranwachsende oder den betroffenen Heranwachsenden vorliegen.

3.2.5 Verkehrsdelikte

Verkehrsstraftaten Minderjähriger und Heranwachsender werden nach Wohnortprinzip im FK 7³ oder im AF 5 bearbeitet. Das FK 6 bzw. AF 4 ist nur zuständig, wenn eine besondere kriminelle Energie, die Gefahr der Entwicklung einer kriminellen Karriere oder ein Tatzusammenhang mit einem bereits dort bearbeiteten oder in der Bearbeitung befindlichen Delikt erkennbar ist.

Verkehrsunfälle (auch inkl. der damit ggf. verbundenen Straftaten) werden nach dem Tatortprinzip durch das für den Verkehrsunfallort zuständige FK 7 bzw. AF 5 bearbeitet. Zu beachten ist hier im Kontext des Vereinfachten Ermittlungsverfahren (VEV) bei minderschweren Delikten auch die Ziffer 4.12.3.

3.2.6 Jugendsachbearbeitung in Polizeistationen

Die Bearbeitung polizeilicher Ermittlungsvorgänge in Straf- und Bußgeldverfahren gegen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende kann auch auf der Ebene von Polizeistationen erfolgen, sofern fortgebildete Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter zur Verfügung stehen. Verfahren mit jungen Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtätern sind nicht auf Ebene der Polizeistationen zu bearbeiten; diese sollten jedoch bedarfsorientiert einbezogen werden.

3.2.7 Verfahren mit minderjährigen und heranwachsenden Geschädigten, Opfern und Zeugen

Soweit im Rahmen von Ermittlungsverfahren Personen im Alter von unter 21 Jahren ausschließlich als Geschädigte, Opfer oder Zeugen betroffen sind, begründet dies keine originäre Zuständigkeit der Organisationseinheiten für die Bearbeitung von Jugendsachen (FK 6/AF 4). Eine Beteiligung dieser Organisationseinheiten, gerade im Hinblick auf die Anhörung oder Vernehmung von kindlichen und jugendlichen Zeugen, bleibt unbenommen.

3.2.8 Personenorientierte Ermittlungen bei jungen Täterinnen und Tätern

Für sämtliche Jugendsachen, die sich gegen minderjährige und heranwachsende Beschuldigte, Tatverdächtige oder Betroffene richten, gilt grundsätzlich der deliktsübergreifende und täterinnen- und täterorientierte Ansatz. Daher sind Fälle mit denselben Tatverdächtigen und Betroffenen im FK 6 oder AF 4 grundsätzlich denselben Ermittlungspersonen zuzuordnen (Paten- und Betreuungsprinzip).

1 Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit.

2 Straftaten gegen das Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit, Sexualstraftaten, Branddelikte.

3 Verkehr (sofern kein Verkehrsunfalldienst eingerichtet ist).

Im Jugendstrafverfahren soll stets eine Vernetzung sämtlicher Akteurinnen und Akteure angestrebt werden. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen, das Wissen um Ansprechpersonen sowie eine frühzeitige gegenseitige Information und Beteiligung. Ermittlungen in Jugendsachen sind im Interesse der Minderjährigen und Heranwachsenden möglichst tatzeitnah durchzuführen.

4.1 Einbindung von Erziehungsberechtigten, gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern sowie der Jugendgerichtshilfe

4.1.1 Stellung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter

Gemäß § 67 JGG stehen den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern die gleichen Rechte zu, wie den Beschuldigten. Dies bezieht sich auf die Vorladung, auf Anwesenheitsrechte bei Vernehmungen und Untersuchungshandlungen, sowie auf das Stellen von Anträgen und Fragen. Eine Nichtbeachtung dieser Rechte kann zur Nichtverwertbarkeit von Vernehmungen oder Untersuchungsergebnissen führen.

Es ist im Rahmen von Vernehmungen bei Minderjährigen grundsätzlich erwünscht, dass Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter zugegen sind, damit diese in Kenntnis von Tatvorwurf, Beweislage und Verhalten des Minderjährigen ihrem Erziehungsauftrag gerecht werden können. Dieses sollte bereits mit der Vorladung initiiert werden.

Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter können gemäß § 67 Abs. 3 JGG von Untersuchungshandlungen (wie einer Vernehmung) ausgeschlossen werden, wenn ihre Anwesenheit nicht dem Wohl des oder der Jugendlichen dient bzw. ihre Anwesenheit das Strafverfahren beeinträchtigt.

Ein Ausschluss der Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter wäre gemäß § 67 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 51 Abs. 2 JGG möglich, wenn diese selbst der Tat verdächtig sind oder aufgrund ihrer Anwesenheit eine Gefährdung für Leib, Leben oder Freiheit für die Beschuldigten oder anderen Personen zu befürchten wäre. Gleiches gilt darüber hinaus, wenn die Befürchtung besteht, dass die Ermittlung der Wahrheit durch die Anwesenheit dieser Personen beeinträchtigt wird.

In diesen Fällen ist einer anderen für den Schutz der Interessen der oder des Jugendlichen geeigneten, volljährigen Person die Anwesenheit zu gestatten. Ggf. könnte dieses auch eine Person des Jugendamtes oder der Jugendgerichtshilfe sein. Zudem ist über die Staatsanwaltschaft die Bestellung einer Ergänzungspflegschaft zu prüfen (siehe § 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Jugendliche haben gemäß § 67a Abs. 2 6 JGG ein Recht darauf, dass ihre Erziehungsberechtigten, ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter oder eine andere geeignete Person den Inhalten des § 70a JGG entsprechend über die zur Last gelegte Tat und den weiteren Gang des Verfahrens informiert werden.

Diesem Recht wird entsprochen, indem die Vorladung über die Erziehungsberechtigten oder ggf. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter erfolgt und diesem Schreiben das Merkblatt „Informationen über die Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens“ beigelegt ist.

Grundsätzlich ist es gemäß § 67 Abs. 5 Satz 3 JGG ausreichend, die Vorladung und das Merkblatt an einen Erziehungsberechtigten zu versenden. Bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten sollten diese Formulare möglichst an beide Erziehungsberechtigte versandt werden, damit beide ihrer Erziehungspflicht nachkommen können.

Können aus Gründen des § 67a Abs. 3 JGG weder Erziehungsberechtigte noch gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen informiert und unterrichtet werden, so ist eine andere für den Schutz der Interessen der/des Jugendlichen geeignete, volljährige Person ihres/seines Vertrauens zu unterrichten.

4.1.2 Jugendgerichtshilfe

Eine frühe Information über die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens gegen jugendliche oder heranwachsende Beschuldigte an die Jugendgerichtshilfe (JGH) ist notwendig, da die JGH entsprechend § 38 Abs. 6 JGG grundsätzlich bereits vor Anklageerhebung gegenüber der Staatsanwaltschaft eine Berichtspflicht bezüglich der Persönlichkeit, Entwicklung und der familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergründe der Jugendlichen oder Heranwachsenden hat.

Die JGH ist insoweit gemäß § 70 Abs. 2 JGG spätestens zum Zeitpunkt der Ladung von jugendlichen oder heranwachsenden Beschuldigten über die Einleitung des Verfahrens zu informieren; die Versendung einer Durchschrift der Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung an die JGH ist hierfür geeignet. Erfolgt die Vernehmung ohne vorherige Ladung, ist die JGH unverzüglich nach der Vernehmung zu informieren. Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wird der JGH ein Jugendamtsbericht übersandt.⁴

Darüber hinaus ist gemäß § 72a JGG die JGH über die vorläufige Festnahme von Jugendlichen und Heranwachsenden zu unterrichten, wenn nach dem Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, dass die oder der Jugendliche oder die oder der Heranwachsende gemäß § 128 StPO dem Richter vorgeführt wird. In diesen Fällen ist der JGH ein zwar vorläufiger, aber doch ausführlicher Jugendamtsbericht zu übermitteln.

4.2 Unterrichtung

Jugendliche und Heranwachsende, denen der Beschuldigtenstatus im Strafverfahren eröffnet wird, müssen gem. § 70a Abs. 1 JGG unverzüglich über die Grundzüge des Strafverfahrens und die nächsten Verfahrensschritte informiert werden, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.

Die erforderlichen Informationen gemäß § 70a Abs. 1, 2 JGG werden den Beschuldigten in Form eines Merkblattes „Informationen über die Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens“ ausgehändigt und dem Alters- und Entwicklungsstand der oder des Beschuldigten angepasst erläutert.

Wird Untersuchungshaft gegen Jugendliche oder Heranwachsende vollstreckt, so sind diese gemäß § 70a Abs. 3, 4 JGG außerdem darüber zu informieren, dass nach Maßgabe des § 89c JGG die Unterbringung getrennt von Erwachsenen zu erfolgen hat und auch im Fall eines anderen einstweiligen Entzugs der Freiheit als der Untersuchungshaft die in § 70a Abs. 3 Nr. 2a e JGG genannten Rechte zu gewährleisten sind und die Regelungen des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) und der Polizeigewahrsamsordnung⁵ beachtet werden müssen.

Bei Jugendlichen sind die Informationen gem. § 67a Abs. 2 JGG auch an deren Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter zu richten. (Ziffer 4.1.1)

4 Richtlinie „Jugendamtsberichte der Polizei“ des LKA Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

5 Polizeigewahrsamsordnung RdErl. d. MI in der jeweils gültigen Fassung.

4.3 Belehrung

Die Belehrung jugendlicher und heranwachsender Beschuldigter muss altersgerecht und entsprechend ihres jeweiligen Entwicklungs- und Bildungsstandes erfolgen (§ 70b Abs. 1 Satz 1 JGG). Die Rechte von Beschuldigten im Strafverfahren gemäß § 136 StPO, sowie für schuldunfähige Kinder das Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht gemäß §§ 52, 55 StPO, sind adressatengerecht zu vermitteln. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren und dabei möglichst authentisch und wortgetreu wiederzugeben.

Bei Anwesenheit der Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter bei der Vernehmung soll die Belehrung in einer Weise erfolgen, die es diesen ermöglicht, ihrer Erziehungsverantwortung gerecht zu werden.

Bei Abwesenheit der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter ist eine nachträgliche Übersendung der erfolgten Beschuldigtenbelehrung rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben, aber durchaus sinnvoll, damit Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter in Kenntnis ihrer Rechte und Pflichten ihrem Erziehungsauftrag gerecht werden können.

4.4 Fall der notwendigen Verteidigung

Vor der ersten Beschuldigtenvernehmung bedarf es einer Prognoseentscheidung, ob es sich um einen Fall notwendiger Verteidigung handelt. Hierzu sind ggf. Absprachen mit der Staatsanwaltschaft zu treffen. Die Prognoseentscheidung und getroffene Absprachen sind zu begründen und zu dokumentieren. Die Prognoseentscheidung ist in jedem Verfahrensstadium zu prüfen. Sollten sich im Verfahrensverlauf diesbezüglich neue Erkenntnisse ergeben, sind diese zu dokumentieren. Eine Beiordnung oder Aufhebung der Beiordnung ist unverzüglich zu veranlassen.

Die Regelungen zu Fällen der notwendigen Verteidigung gem. § 68 JGG i. V. m. § 140 StPO sind eng auszulegen. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft aufzunehmen.

4.5 Zeitpunkt der Bestellung einer Pflichtverteidigung

In den Fällen notwendiger Verteidigung wird jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten gemäß § 68a JGG eine Pflichtverteidigerin oder ein Pflichtverteidiger spätestens bestellt, bevor eine Vernehmung oder Gegenüberstellung mit ihnen durchgeführt wird. Ein Verzicht auf die Bestellung einer Pflichtverteidigung ist bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten nicht möglich.

Ausnahmeregelungen:

Von einer Bestellung einer Pflichtverteidigerin oder eines Pflichtverteidigers kann gemäß § 68a Abs. 1 Satz 2 JGG abgesehen werden, wenn ein Fall der notwendigen Verteidigung allein deshalb vorliegt, weil der oder dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird, eine Verfahrenseinstellung nach § 45 Abs. 2 oder 3 JGG zu erwarten ist und die Bestellung einer Pflichtverteidigerin oder eines Pflichtverteidigers unter Berücksichtigung des Wohls der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden und der Umstände des Einzelfalls unverhältnismäßig wäre.

Eine Beschuldigtenvernehmung oder Gegenüberstellung mit der oder dem Beschuldigten ist in Ausnahmefällen vor Bestellung einer Pflichtverteidigerin oder eines Pflichtverteidigers gemäß § 68b JGG möglich, soweit dies unter Berücksichtigung des Wohls der oder des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden zur Abwehr schwerwiegender nachteiliger Auswirkungen auf Leib oder Leben oder die Freiheit einer Person dringend erforderlich ist oder

ein sofortiges Handeln der Strafverfolgungsbehörden zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines sich auf eine schwere Straftat beziehenden Strafverfahrens abzuwenden. Entscheidungen zur Anwendung von Ausnahmeregelungen sind mit der zuständigen Staatsanwaltschaft abzustimmen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

4.6 Vernehmungen von Beschuldigten und Tatverdächtigen

Die Vernehmung jugendlicher oder heranwachsender Beschuldigter ist gemäß § 70c Abs. 1 JGG in einer Art und Weise durchzuführen, die dem Alter sowie dem individuellen Entwicklungs- und Bildungsstand der Beschuldigten Rechnung trägt.

Von der Vernehmung ist ein möglichst wortgetreues Protokoll zu fertigen, in dem die persönlichen Lebensverhältnisse und etwaige Hilfebedürfnisse i. S. d. §§ 38, 43, 46a JGG aufgezeigt werden. Auf die weiteren Ausführungen zur Vernehmung in der PDV 382 wird verwiesen.

Die Vernehmung ist zu verschieben oder zu unterbrechen, wenn ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt und die Verteidigerin oder der Verteidiger nicht anwesend ist, sofern diese oder dieser nicht ausdrücklich auf die Anwesenheit verzichtet. (bei Verzicht des Verteidigers siehe Ziffer 4.7)

Anmerkung:

Kinder sind gem. § 19 StGB nicht schuldfähig. Folglich sind sie nicht Beschuldigte im Strafverfahren. Strafprozessuale Maßnahmen, die an diesen Status anknüpfen, sind ausgeschlossen.

Die Ermittlungen sind darauf auszurichten, inwieweit strafmündige Personen beteiligt sind, eine Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht vorliegt, vormundschaftsgerichtliche und behördliche Maßnahmen in Betracht kommen könnten oder die Identität von Personen zur Wahrnehmung zivilrechtlicher Ansprüche festzustellen ist.

Maßnahmen, die sich unmittelbar gegen das Kind richten, sind auf der Grundlage des NPOG zur Gefahrenabwehr oder Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche zu treffen.

Tatverdächtige Kinder sind über ihre Erziehungs-/Sorgeberechtigten und gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter vorzuladen und altersangemessen zu befragen. Sie sind als Zeugen vor der Befragung über ihr Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren. Eine Ermahnung zur Wahrheit i. S. d. § 57 StPO erfolgt bei tatverdächtigen Kindern nicht.

Es gelten die Regelungen der Richtlinie für Verfahren mit Kindern als Tatverdächtige (strafunmündige Kinder) des LKA Niedersachsen.⁶

4.6.1 Audiovisuelle Vernehmungen

Die Vernehmung ist gemäß § 70c Abs. 2 JGG audiovisuell aufzuzeichnen, wenn ein Fall notwendiger Verteidigung i. S. d. § 68 JGG i. V. m. § 140 StPO vorliegt, eine Verteidigerin oder ein Verteidiger bei der Beschuldigtenvernehmung aber nicht anwesend ist.

Auf die Regelungen des § 136 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 StPO zur Aufzeichnung bei vorsätzlich begangenen Tötungsdelikten und bei schutzwürdigen Interessen von Beschuldigten mit erkennbar eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder schwerwiegenden seelischen Störungen wird verwiesen.

⁶ Richtlinie für Verfahren mit Kindern als Tatverdächtige (strafunmündige Kinder) des LKA Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

Auf die Handlungsanleitung des LKA Niedersachsen zur Audiovisuellen Vernehmung (AVV) wird hingewiesen.⁷

4.7 Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter

Die Landesrahmenkonzeption Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter (JuSIT)⁸ bezieht sich auf Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die eine besondere kriminelle Energie oder erhöhte Gewaltbereitschaft gezeigt haben und/oder mehrfach in Erscheinung getreten sind und bei denen eine Gefährdung der Persönlichkeit und sozialen Integration durch eine sich verfestigende kriminelle Entwicklung zu besorgen ist.

Um eine standardisierte Einstufung von Intensivtäterinnen und Intensivtätern vornehmen zu können, werden sämtliche Straftaten unter Berücksichtigung der Schwere der Verfehlung und der gesetzlichen Strafandrohung mit einem Faktor versehen. So ergibt sich für jede junge Tatverdächtige und jeden jungen Tatverdächtigen aus der Summe aller innerhalb von zwölf Monaten begangenen Straftaten und Verwendung des Faktors eine individuelle Punktzahl.

Darüber hinaus sind individuelle Risiko- und Schutzfaktoren bei der Einstufung zu berücksichtigen. Der Richtwert von 35 Punkten gibt Anlass zur Prüfung, ob eine Einstufung der betrachteten Tatverdächtigen erforderlich ist. Die Einstufung erfolgt durch Polizei und Staatsanwaltschaft ggf. unter Einbeziehung von Jugendamt und Schule.

Bei Kindern sowie bei Einstufungen zu Schwellentäterinnen und Schwellentätern erfolgt dies durch die Polizei ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft.

Ermittlungsgrundsätze und Verfahrenshinweise sind der Niedersächsischen Landesrahmenkonzeption Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter (JuSIT) zu entnehmen.

4.8 Diversion

Wissenschaftlichen Erkenntnissen folgend ist eine jugendgerichtliche Verurteilung in Fällen jugendtypischen Fehlverhaltens in der Regel nicht erforderlich und kann aufgrund von Stigmatisierungseffekten sogar erzieherisch verfehlt sein.

Das JGG sieht deshalb in den §§ 45, 47 JGG eine Reihe von Möglichkeiten vor, die dazu führen, dass dem erzieherischen Gedanken des JGG Rechnung getragen wird, ohne dass es zu einem gerichtlichen Verfahren oder zu einer rechtskräftigen Verurteilung kommt. Auch Fälle mit heranwachsenden Tatverdächtigen können sich für eine Diversion eignen. Gemeint sind kleine und mittlere Verfehlungen, geringe Sachschäden und geständige Ersttäterinnen und Ersttäter in einer Deliktgruppe.

Hierzu sind die Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionsrichtlinien)⁹ und der unter Ziffer 4.9 genannte „Leitfaden erzieherisches Gespräch“ des LKA Niedersachsen zu beachten.

7 Handlungsanleitung für die audiovisuelle Aufzeichnung (AVV) von Beschuldigtenvernehmungen bei Tötungsdelikten; Befragungen/Beschuldigtenvernehmungen von Minderjährigen in Strafverfahren des LKA Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

8 Niedersächsische Landesrahmenkonzeption Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter (JuSIT); Gem. RdErl. d. MI, d. MJ, d. MK u. d. MS in der jeweils gültigen Fassung.

9 Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionsrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung.

4.9 Erzieherisches Gespräch

Das polizeiliche „erzieherische Gespräch“ ist eine Maßnahme, die allein oder im Verbund mit anderen Maßnahmen dazu führen kann, dass von der weiteren Strafverfolgung abgesehen wird. Die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens bleibt jedoch dem Einzelfallermessen der Staatsanwaltschaft überlassen. Welche Inhalte ein „erzieherisches Gespräch“ haben sollte, ist dem „Leitfaden erzieherisches Gespräch“ des LKA Niedersachsen¹⁰ zu entnehmen.

4.10 Opferorientierung

Gegenstand der Ermittlungen bei Strafverfahren gegen Tatverdächtige im Alter von unter 21 Jahren ist auch die Situation der Opfer. Wiedergutmachende Maßnahmen und Handlungen seitens der Tatverdächtigen, wie Entschuldigungen oder die Zahlung von Schmerzensgeld oder Schadensersatz und auch die Inanspruchnahme von Institutionen der Opferhilfe durch Opfer oder Geschädigte sind zu erfragen und zu dokumentieren.

Opfer im Verfahren gegen Jugendliche haben nur eingeschränkt die Möglichkeit der Nebenklage (§ 80 Abs. 3 JGG). Insoweit ist es von besonderer Bedeutung, die Situation der Opfer aktenkundig zu machen und so dem Gericht die Gelegenheit zu geben, diese Umstände in seine Entscheidungsfindung einzubeziehen. Sowohl unter präventiven Gesichtspunkten als auch zur Ermöglichung einer angemessenen Reaktion auf die Straftat ist es daneben erforderlich, die Ermittlungen auch auf die Konfliktsituation, die zu einer Straftat geführt hat bzw. die durch eine Straftat entstanden ist, zu erstrecken. Dies gilt insbesondere für Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Gruppen, unter Nachbarn, im Umfeld von Schulen, Freizeiteinrichtungen und anderen Treffpunkten junger Menschen in der Öffentlichkeit und auch in Communities/Foren im Internet.

Einschlägige Opferschutzregelungen sind zu beachten. Opfern ist von der Polizei das „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ (StP2) auszuhändigen.

4.11 Täter-Opfer-Ausgleich

Besonderes Augenmerk ist auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) zu legen. Die Bereitschaft zu einer solchen Maßnahme ist bei Beschuldigten und Opfern zu erfragen und ggf. zu fördern. Verfahren, in denen ein TOA nach Einschätzung der ermittelnden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten angezeigt ist, sind entsprechend der regionalen Absprachen über Verfahrensabläufe zu kennzeichnen.

4.12 Verfahrensbeschleunigung

Bei der Bekämpfung von Jugenddelinquenz ist es geboten, durch eine zeitnahe staatliche Reaktion Jugendlichen und Heranwachsenden Grenzen aufzuzeigen. Dazu kann es insbesondere bei Mehrfachtäterinnen und Mehrfachtätern oder in bestimmten anderen Fällen erforderlich sein, den gewöhnlichen Ablauf des Jugendstrafverfahrens durch eine zeitliche Straffung der Abläufe, u.a. in der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei, besonders zu beschleunigen. Diese Verfahrensmöglichkeiten werden nachfolgend kurz beschrieben.

4.12.1 Vereinfachtes Jugendverfahren

Das Vereinfachte Jugendverfahren (VEJ) gemäß §§ 76 ff. JGG eignet sich bei Fällen der leichten bis mittleren Jugendkriminalität und kann bei Wiederholungstäterinnen und -tätern mit fehlgeschlagener Diversion zur Anwendung kommen. Bedingungen sind ein

¹⁰ Leitfaden „Erzieherisches Gespräch“ des LKA Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

hinreichender Tatverdacht und ein klarer Sachverhalt mit einfacher Beweislage. Das Strafmaß muss unterhalb einer Jugendstrafe zu erwarten sein. Ein VEJ ist durch die Staatsanwaltschaft zu initiieren.

4.12.2 Beschleunigtes Verfahren

Zur Durchführung eines durch die Polizei gegenüber der Staatsanwaltschaft anzuregenden beschleunigten Verfahrens gemäß §§ 127b, 417 ff. StPO muss die oder der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Tatbegehung volljährig sein. Ein beschleunigtes Verfahren wird daher bei jugendlichen Beschuldigten nicht angewendet.

4.12.3 Vereinfachtes Ermittlungsverfahren bei minderschweren Delikten

Im vereinfachten Ermittlungsverfahren bei minderschweren Delikten (VEV)¹¹ ist es möglich, Beschuldigte mit schriftlich versandten Beschuldigtenanhörungen oder vor Ort mit Kurzvernehmungen anzuhören und den Ermittlungsvorgang ohne Beschuldigtenvernehmung der Tatverdächtigen abzuschließen.

Diese Verfahrensweise ist bei Verfahren gegen jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige ausgeschlossen.

4.13 Jugendamtsbericht

Der Polizei kommt neben den Angehörigen anderer Institutionen wie Jugendamt, Kindertagesstätte, Schule und der Gesundheitsvorsorge die Aufgabe zu, alle Informationen zur Wahrnehmung des in § 8a SGB VIII normierten „Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung“ zu sichern und weiterzuleiten. Warnhinweise müssen frühzeitig weitergegeben werden, um die zuständigen Stellen in die Lage zu versetzen, schnell Hilfsangebote zu unterbreiten oder mit Hilfe der Familiengerichte eingreifen zu können.

Auch die Begehung von Straftaten kann auf das Vorhandensein bislang unbekannter Unterstützungsbedarfe hindeuten. Daher sind in sämtlichen Ermittlungsverfahren mit tatverdächtigen Kindern und beschuldigten Jugendlichen oder Heranwachsenden Jugendamtsberichte (PoIN136a) zu fertigen und an die Jugendämter zu übersenden.

In vielen Fällen kann es ratsam sein, das Jugendamt frühzeitig, d. h. auch bereits bei Beginn der Ermittlungen zu informieren, sofern umgehendes Handeln erforderlich erscheint. Jugendamtsberichte sind an das für den Wohnsitz der Sorgeberechtigten zuständige Jugendamt zu senden. Es gelten die Regelungen der Richtlinie „Jugendamtsberichte der Polizei“ des LKA Niedersachsen¹².

5 Prävention, Jugendschutz und Jugendgefährdung

5.1 Präventionsauftrag

Die besondere Bedeutung der Lebens- und Entwicklungsbedingungen junger Menschen sowohl für deren Risiko, kriminelle Verhaltensweisen zu entwickeln als auch für ihr Viktimisierungsrisiko, bedingt die Verpflichtung aller staatlichen Einrichtungen, in ihren originären Zuständigkeitsbereichen die Perspektive der Prävention in Bezug auf diese Zielgruppe zu beachten und die Aufgabenerfüllung daran zu orientieren.

Polizeiliche Prävention ist als Teil der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1 Satz 3 NPOG) neben der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ein Bestandteil des polizeilichen Gesamtauftrages und damit polizeiliche Kernaufgabe. Näheres regelt die Richtlinie

¹¹ Richtlinie für ein vereinfachtes Ermittlungsverfahren bei minderschweren Delikten, Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ in der jeweils gültigen Fassung.

¹² Richtlinie „Jugendamtsberichte der Polizei des LKA Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.“

„Polizeiliche Prävention in Niedersachsen“ des LKA Niedersachsen¹³. Darauf basieren die Konzeptionen „Polizeiliche Kriminal- und Verkehrsunfallprävention für Kinder und Jugendliche“¹⁴ sowie „Präventionspuppenbühnen (PPB) der Polizei Niedersachsen“¹⁵.

Der Aufbau und die Arbeit lokaler Präventionsnetzwerke sind durch die örtliche Polizei zu unterstützen. Dabei sollte die polizeiliche Prävention auf kommunaler Ebene abgestimmt werden. Es kann insbesondere sinnvoll sein, wenn mit Jugendsachen betraute Beamtinnen und Beamte durch Vermittlung von Informationen, aktive Mitarbeit in kriminalpräventiven Gremien und Einbringen polizeilicher Sichtweisen die kommunalen Präventionsbemühungen unterstützen.

5.2 Gefahrenabwehr in originärer Zuständigkeit

5.2.1 Inobhutnahme i. S. d. Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes

Die Polizei kann nach § 18 Abs. 3 NPOG eine minderjährige Person, die sich der Sorge der erziehungsberechtigten Person entzogen hat, in Obhut nehmen. Die „polizeiliche“ Inobhutnahme ist eine bewusste Abgrenzung zum „Schutzgewahrsam“ nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 NPOG. Durch den Begriff „Inobhutnahme“ wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich nicht um eine freiheitsentziehende Ingewahrsamnahme handelt, die der richterlichen Entscheidung bedarf, sondern lediglich um die Zuführung zu einer erziehungsberechtigten Person. Der Begriff der „Obhut“ aus dem NPOG weicht vom gleichlautenden Begriff des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII erheblich ab (vgl. Ziffer 5.3.2.2). Im § 18 Abs. 3 NPOG geht es vordringlich nicht um die Abwehr einer drohenden konkreten Gefahr, sondern vielmehr um die Durchsetzung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Personensorgeberechtigten.

Zudem ist der Polizei durch das Wort „kann“ hinsichtlich der Frage, ob die Zuführung erfolgt, auch ein Ermessensspielraum gegeben. Insbesondere bei Jugendlichen, die sich an der Schwelle zur Volljährigkeit befinden, ist dieser Beurteilungsspielraum bei der Frage der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

5.2.2 Gefährderansprache und -anschreiben

Die Maßnahme der Gefährderansprache oder des Gefährderanschreibens gem. § 12a NPOG kann auch im Vorfeld einer konkreten Gefahr eingesetzt werden. Sie ist mit einem Anhalterecht verbunden. Bei der Gefährderansprache oder einem Gefährderanschreiben an Minderjährige gelten besondere Bestimmungen zur Beteiligung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter. (Anwesenheit oder unverzügliche Unterrichtung, siehe § 12a Abs. 2 NPOG).

5.2.3 Fahndung nach vermissten Minderjährigen

Bei Minderjährigen, die ihren gewohnten Lebenskreis verlassen haben und deren Aufenthalt unbekannt ist, muss grundsätzlich eine Gefahr für Leib oder Leben angenommen werden, solange Erkenntnisse oder Ermittlungen nichts Anderes ergeben (PDV 389). Kinder und Jugendliche sind im POLAS/INPOL und SIS (Schengener Informationssystem) mit dem Zweck „Ingewahrsamnahme“ auszuschreiben. Im Freitextfeld muss eine Ergänzung zur „Inobhutnahme“ erfolgen. Jugendliche können zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben werden, wenn keine Gefahrenlage erkennbar ist. Bei Minderjährigen hat eine Ausschreibung im SIS zu erfolgen. Es ist sicherzustellen,

13 Richtlinie für die polizeiliche Prävention in Niedersachsen des LKA Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

14 Konzeption „Polizeiliche Kriminal- und Verkehrsunfallprävention für Kinder und Jugendliche“ des LKA Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

15 Konzeption „Präventionspuppenbühnen (PPB) der Polizei Niedersachsen“ des LKA Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

dass vorhandene Personenbeschreibungen und Lichtbilder in die Fahndungsausschreibung aufgenommen werden. Werden vermisste Kinder oder Jugendliche angetroffen, ist in jedem Fall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Inobhutnahme vorliegen.

Bei Fahndungsausschreibungen zu unbegleiteten minderjährigen Ausländern/Flüchtlingen (UMA/UMF) sind die Hinweise der Vermisstenstelle des LKA Niedersachsen zu beachten.

5.3 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

5.3.1 Zusammenarbeit mit Schulen

Mit dem Erlass „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“¹⁶ wird das gemeinsame Ziel verfolgt, die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler und aller anderen Personen im Lebensraum Schule zu gewährleisten und Straftaten zu verhindern sowie gesetzestreu Verhalten von Schülerinnen und Schülern auch außerhalb der Schule zu fördern.

Kernpunkt des Erlasses ist die gegenseitige Benennung von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern. Diese haben die Aufgaben, regelmäßigen Kontakt zu halten, Informationen zu übermitteln und die zur Umsetzung des Erlasses erforderlichen Maßnahmen zu initiieren. Auch Präventionsunterrichte durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sind Teil der möglichen Maßnahmen an Schulen.

Ein weiterer Kernpunkt des Erlasses ist die Anzeigepflicht der Schule bei bestimmten Straftaten. Die Polizei ist im Gegenzug verpflichtet, Informationen über Personen, Taten oder Sicherheitslagen, welche für den schulischen Bereich zur Abwehr einer Gefahr oder zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei erforderlich sind, der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen. Dieses kann fernmündlich, persönlich oder mittels des Formulars „Mitteilung an die Schule“ mitgeteilt werden.

Straftaten im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb sind im Vorgangsbearbeitungssystem mit dem „Auswertemerker Schulkontext“ zu erfassen¹⁷.

Polizeiliche Vernehmungen von Minderjährigen und Heranwachsenden in Schulen werden mit Rücksicht auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen, z. B. wenn eine richterliche Anordnung vorliegt, wegen der besonderen Tatumstände dort ermittelt werden muss, die Ermittlungen sonst erheblich erschwert würden oder der Ermittlungserfolg gefährdet wäre. Auf die Belange der Schule ist Rücksicht zu nehmen. Polizeiliche Vorladungen von Schülerinnen und Schülern sind grundsätzlich nicht in die Zeiten des Schulbetriebs zu terminieren.

Im Jugendstrafverfahren sollen bereits im Vorverfahren (Ermittlungsverfahren) so bald wie möglich die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten der Beschuldigten und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung ihrer seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenarten dienen können. Auch die Schule kann im Verfahren dazu gehört werden.

5.3.2 Jugendschutz – Jugendhilfe

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen leitet sich primär aus den spezialgesetzlichen Regelungen des SGB VIII, dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) ab.

¹⁶ Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft; Gem. RdErl. MK, MI und MJ in der jeweils gültigen Fassung.

¹⁷ Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik, Teil B des LKA Niedersachsen, Seite 10, in der jeweils gültigen Fassung.

Jugendschutz ist eine subsidiäre Aufgabe der Polizei. Sie wird nur tätig, wenn die originär zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig handeln können bzw. um Amtshilfe bitten. Siehe hierzu Richtlinie „Jugendschutz – Zuständigkeiten der Polizei und Jugendämter“¹⁸ des LKA Niedersachsen.

5.3.2.1 Kindeswohlgefährdung

Das Jugendamt ist nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) verpflichtet, eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines Kindes abzuwenden, wenn diese unmittelbar droht oder eingetreten ist. Das Jugendamt kann zur Abwendung der Gefahr die Polizei um Amtshilfe ersuchen. Die Polizei erfährt oft in einem sehr frühen Stadium von Fehlentwicklungen oder Gefährdungslagen in Familien (z.B. Häusliche Gewalt). Erkenntnisse sind frühzeitig an originär zuständige Stellen zu übermitteln (z.B. Information an Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) und Jugendamt). Regelmäßige Besprechungen mit Akteurinnen und Akteuren auf lokaler Ebene sind anzustreben.

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) können individuelle Vereinbarungen auf örtlicher Ebene mit dem Ziel des Kinderschutzes (Frühe Hilfen) getroffen werden.

5.3.2.2 Inobhutnahme nach dem SGB VIII

Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII obliegt den Jugendämtern. Sie stellt die vorläufige Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen bei einer geeigneten Person oder Einrichtung dar und ist verpflichtend, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl der Kinder oder Jugendlichen besteht, Kinder oder Jugendliche um Obhut bitten oder ausländische Kinder oder Jugendliche unbegleitet nach Deutschland kommen und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Nach § 42 Abs. 5 SGB VIII sind freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme zulässig, um eine Gefahr für Leib oder Leben Minderjähriger oder von Dritten abzuwenden.

Ferner ist im § 42 Abs. 6 SGB VIII der Ausnahmefall beschrieben, dass bei einer Inobhutnahme unmittelbarer Zwang erforderlich sein könnte: „In diesen Fällen sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen“. Dies sind in erster Linie die Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und -beamten der Kommunen und nicht Kräfte der Polizei. Die Polizei kann jedoch um Vollzugshilfe gebeten werden. Ist die Zuführung von Kindern oder Jugendlichen zum Jugendamt durch die Polizei notwendig, stellt diese - auch wenn sie gegen deren Willen erfolgt - lediglich eine Freiheitsbeschränkung und keine Freiheitsentziehung nach Artikel 104 Grundgesetz (GG) dar.

Bei der Inobhutnahme Minderjähriger gem. SGB VIII handelt es sich um eine Maßnahme des Jugendamtes. Sie ist nicht gleichbedeutend mit der Inobhutnahme gem. § 18 Abs. 3 NPOG. (vgl. Ziffer 5.2.1)

5.4 Datenschutz

Gemäß §§ 40, 41, 43 NPOG und § 5 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDStG) können Daten unter Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen an andere Stellen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder empfangenden Stelle erforderlich ist. Die Erforderlichkeit muss für jeden Einzelfall geprüft werden. So können u.a. dem Jugendamt und der Jugendgerichtshilfe neben dem sogenannten „Jugendamtsbericht“ (Ziffer 4.14) auch Teile einer Ermittlungsakte (z. B.

18 Richtlinie „Jugendschutz – Zuständigkeit der Polizei und Jugendämter“ des LKA Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

Abschlussbericht) übersandt werden, wenn die darin enthaltenden Informationen zur Erfüllung der dortigen Aufgaben erforderlich sind. Nicht erforderliche Daten müssen darin gelöscht oder unkenntlich gemacht werden.

6 Aufgabenwahrnehmung

Die Arbeit der niedersächsischen Polizei mit Bezug zur Personengruppe junger Menschen im Alter unter 21 Jahren verfolgt repressive und präventive Ansätze. Dadurch ergeben sich organisatorisch unterschiedliche Zuständigkeiten, Funktionen und Schnittstellen. Nachfolgend werden die Aufgaben und Zuständigkeiten von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern und Organisationseinheiten näher beschrieben.

6.1 Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Jugendsachen

Die PDV 382 schreibt vor, dass mit der Bearbeitung von Jugendsachen besonders geschulte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zu beauftragen sind. Hierzu ist eine spezielle und wiederkehrende Aus- und Fortbildung erforderlich.

Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter sollten ein besonderes Interesse und eine ausgeprägte Bereitschaft zum situationsgerechten Umgang mit jungen Menschen und zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen haben. Hierfür sind ein hohes Maß an Engagement und Flexibilität sowie pädagogische und kommunikative Fähigkeiten gefordert.

6.2 Leitung Fachkommissariat/Aufgabenfeld Jugend (FK 6/AF 4)

Aufgabe der Leiterinnen und Leiter FK 6/AF 4 in Niedersachsen ist die Gewährleistung der Einhaltung von Qualitätsstandards und landeseinheitlicher Verfahrensweisen in der polizeilichen Bearbeitung von Jugendsachen. Ihnen obliegt zudem die Entscheidung über das Anlegen, Verlängern und Löschen von Kriminalakten Minderjähriger und Heranwachsender.

Darüber hinaus nehmen die Leiterinnen und Leiter FK 6/AF 4 nachfolgend dargestellte Aufgaben im Austausch und in Abstimmung mit der oder dem Beauftragten für Jugendsachen der örtlichen zuständigen Polizeiinspektion wahr:

- Steuern der Ermittlungsvorgänge nach eigener Bewertung oder auf Anforderung an die Beauftragten für Jugendsachen, um diesen einen Überblick zur Lage und zu Phänomenen der Jugenddelinquenz zu ermöglichen
- Koordination und Umsetzung der Landesrahmenkonzeption „Junge Schwellentäterinnen und Schwellentäter und Intensivtäterinnen und Intensivtäter“ (JuSIT)
- Mitwirken an, Initiieren und Koordinieren von polizeilichen Maßnahmen bezüglich Jugendgefährdung in Abstimmung mit den nach dem SGB VIII zuständigen Stellen
- Mitwirken in Präventionsgremien und bei Projekten außerhalb polizeilicher Institutionen (z. B. kommunalen Präventionsräten, Jugendhilfeausschüssen, Schulelternräten, Opferhilfeeinrichtungen), soweit eine Einbindung aus fachlichen Gründen geboten ist
- Initiieren und Halten von Kontakten zu Behörden, Schulen, Institutionen, Präventionsräten pp., insbesondere zur Koordinierung und Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Gem.RdErl. MK, MI und MJ „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“
- Mitwirken an der Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit in Jugendsachen
- Erstellen eines jährlichen Berichtes zur Situation der Delinquenz junger Menschen, ihrer Gefährdungen und der getroffenen Präventionsmaßnahmen und -projekte für den Bereich der

Polizeiinspektion. Dieser Bericht hat sich an der vom LKA Niedersachsen vorzugebenden Struktur auszurichten und ist dem LKA Niedersachsen bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen

- Mitwirken bei der Planung und Durchführung von zentralen und dezentralen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter in enger Kooperation mit den Aus- und Fortbildungsbeauftragten
- Mitwirken bei der Planung und Durchführung von zentralen und dezentralen Fortbildungsmaßnahmen für Kräfte aus nicht originär mit Jugendsachen betrauten Fachkommissariaten, Aufgabenfeldern und Organisationsbereichen (Einsatz- und Streifendienst, Verfügungseinheiten) bezüglich Phänomenen und Bearbeitungsgrundsätzen im Zusammenhang mit der Delinquenz junger Menschen.

6.3 Beauftragte für Jugendsachen (BfJ)

Die Beauftragten für Jugendsachen sind für die Initiierung, Durchführung, Steuerung und Koordination von polizeilichen Präventionsprojekten für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen verantwortlich.

Sie kooperieren mit den Beauftragten für Kriminalprävention, den Verkehrssicherheitsberaterinnen und -beratern und den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern Prävention.

Darüber hinaus nehmen die Beauftragten für Jugendsachen nachfolgend dargestellte Aufgaben wahr. Grundlagen sind dabei der ständige Austausch und die Abstimmung mit den Leiterinnen und Leitern des FK 6 des ZKD und den AF 4 der Kriminalermittlungsdienste (KED) ihres Zuständigkeitsbereiches.

- Auswerten zugeleiteter oder angeforderter polizeilicher Vorgänge mit einer Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden; Analyse der Auswertungsberichte/Verfahrenserkenntnisse, Lagebilder pp., um Ansätze für präventive Maßnahmen zu gewinnen
- Mitwirken, Initiieren und Koordinieren von polizeilichen Maßnahmen im Bereich der Jugendgefährdung in Abstimmung mit den nach dem SGB VIII zuständigen Stellen
- Initiieren und Halten von Kontakten zu Behörden, Schulen, Institutionen, Präventionsgremien pp., insbesondere zur Koordinierung und zur Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Gem. RdErl. MK, MI und MJ „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“
- Mitwirken in Präventionsgremien und bei Projekten außerhalb polizeilicher Institutionen (z. B. kommunalen Präventionsräten, Jugendhilfeausschüssen, Schulelternräten, Opferhilfeeinrichtungen), soweit aus fachlichen Gründen nicht eine Mitwirkung der FK 6Leitung bzw. KED-Leitung geboten ist
- Vortragstätigkeiten bzw. verhaltensorientierte Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Präventionsauftrages
- Mitwirken an der Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit in Jugendsachen
- Mitwirkung bei der Erstellung des jährlichen Berichtes zur Situation der Delinquenz junger Menschen und ihrer Gefährdungen durch die Darstellung der getroffenen Präventionsmaßnahmen und -projekte für den Bereich der Polizeiinspektion
- Mitwirken bei der Planung und Durchführung von zentralen und dezentralen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter in enger Kooperation mit den Aus- und Fortbildungsbeauftragten
- Mitwirken bei der Planung und Durchführung von zentralen und dezentralen Fortbildungsmaßnahmen für Kräfte aus nicht originär mit Jugendsachen betrauten Fachkommissariaten, Aufgabenfeldern und Organisationsbereichen (Einsatz- und

Streifendienst, Verfügungseinheiten) bezüglich Phänomenen, Prävention und Bearbeitungsgrundsätzen im Zusammenhang mit der Delinquenz junger Menschen

6.4 Zentralstelle Jugendsachen und Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Jugendsachen (LBfJ) im LKA Niedersachsen

Der Zentralstelle (ZS) Jugendsachen im Landeskriminalamt Niedersachsen und der oder dem Landesbeauftragten für Jugendsachen obliegen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Beteiligung an landesweiten Präventionsgremien
- Grundsatzangelegenheiten im Bereich der Jugendsachen
- Auswerten und Erstellen von landesweiten (statistischen) Materialien über die Delinquenz junger Menschen sowie Jugendgefährdung
- Erstellen eines jährlichen Berichtes zur Delinquenz junger Menschen, ihrer Gefährdungen und der getroffenen Präventionsmaßnahmen und -projekte in Niedersachsen¹⁹ für das zurückliegende Berichtsjahr unter Einbeziehung der Dienststellenberichte
- Steuern bzw. Koordinieren von landesweiten jugendspezifischen Präventionsmaßnahmen, Erstellen und Beschaffen von Informationsmaterialien für die jugendspezifische Präventionsarbeit sowie Mitwirkung bei der Umsetzung des Programms „Polizeiliche Kriminalprävention“, sofern der Bereich „Jugendsachen“ betroffen ist
- Zentrale Ansprechstelle für die Zentralstellen Jugend und/oder die Landesbeauftragten für Jugendsachen der LKÄ in den anderen Bundesländern und das BKA
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit landesweit tätigen Behörden und Institutionen auf dem Gebiet des Jugendschutzes, Jugendrechts und der Jugendpflege im Rahmen der Zuständigkeiten
- Zusammenarbeit auf überörtlicher Ebene mit den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung im Rahmen des Erlasses „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“; Durchführung regelmäßiger Besprechungen
- Vortragstätigkeiten
- Vertretung in externen und internen Arbeitskreisen auf Landesebene
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit der Polizei anderer Bundesländer, der Bundespolizei und anderen bundesweit tätigen Behörden, Institutionen und Verbänden auf dem Gebiet der Jugendkriminalrechtspflege und Jugendprävention
- Beteiligung an Bund-Länder-Arbeitsgruppen zur Erstellung und Überarbeitung von Vorschriften, Präventionskonzepten und Materialien
- Mitwirken bei der Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen der Polizeiakademie Niedersachsen
- Bedarfsorientierte Organisation und Durchführung von eigenen Arbeitstagen und Informationsveranstaltungen in Jugendsachen (präventiv und repressiv)
- Mitwirken bei der Öffentlichkeitsarbeit.

6.5 Polizeiakademie Niedersachsen (PA)

Die PA ist zuständig für die Koordination und Weiterentwicklung von Inhalten der zentralen und dezentralen Aus- und Fortbildungsangebote für

¹⁹ Dieser Bericht sollte Langzeitbetrachtungen (10 Jahre) und analytische Bewertungen enthalten; Vorlage beim MI jeweils bis zum 31.05. eines Jahres.

- Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Jugendsachen unter Einbeziehung externer Referentinnen und Referenten der Justiz, Jugendhilfe, Sozialarbeit oder Schule
- Beauftragte für Jugendsachen (Befähigung für den Einsatz an Schulen; Einbindung von externen Netzwerkpartnern; Methodik/Didaktik als Fortbildungsinhalt)
- Polizeipuppenbühnen (Fortbildung unter Einbindung externer Theaterpädagoginnen und -pädagogen)
- Präventionsteams
- die Gestaltung der Lehr-Module zu den Themen (Jugend-)Prävention und Jugendsachbearbeitung im Rahmen des Studiums durch fachlich qualifiziertes Personal.

7 Pressearbeit

Bei Minderjährigen ist bei der Bekanntgabe von personenbezogenen Daten besondere Zurückhaltung zu üben, um eine Stigmatisierung zu vermeiden.

Daher sollen hauptamtliche Pressesprecherinnen und Pressesprecher in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen Jugend (ZS Jugendsachen, BfJ, FK 6, AF 4) sachgerecht zu Phänomenen der Delinquenz, Gefährdung und Prävention im Zusammenhang mit der Altersgruppe junger Menschen informieren.

Detaillierte Hinweise sind dem Erlass über die Öffentlichkeitsarbeit durch die Polizei zu entnehmen.²⁰

8 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 23.12.2022 in Kraft. Der Bezugserlass (RdErl. d. MI vom 28.07.2005) ist mit Wirkung vom 22.12.2022 aufgehoben.

²⁰ Öffentlichkeitsarbeit der Polizei; Zusammenarbeit von Polizei und Medien, RdErl. d. MI in der jeweils gültigen Fassung.

Allgemeine Verfügungen

Benachrichtigung in Nachlasssachen

AV. d. MJ v. 29. 4. 2023 - 3804-204.26 - - VORIS 32320 -

- Im Einvernehmen mit dem MI -

Bezug: Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 12.4.2012 (Nds. MBl. S. 458, Nds. Rpfl. S. 269), geändert durch Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 15.11.2017 (Nds. MBl. S. 1575)

— VORIS 32320 —

1. Inverwahrnahme einer Verfügung von Todes wegen

- 1.1 Die Notarin oder der Notar, vor der oder dem ein Testament errichtet wird, vermerkt auf dem Umschlag, in dem das Testament gemäß § 34 BeurkG zu verschließen ist, die folgenden Angaben:
 - 1.1.1 den Familiennamen, den Geburtsnamen und die Vornamen der Erblasserin oder des Erblassers,
 - 1.1.2 das Geburtsdatum und den Geburtsort mit der gebräuchlichen amtlichen Schreibweise zum Zeitpunkt der Geburt,
 - 1.1.3 das zum Zeitpunkt der Geburt zuständige Standesamt und, soweit diese bekannt ist, die Geburtenregisternummer, wenn die Geburt im Inland beurkundet wurde,
 - 1.1.4 den Staat der Geburt mit der gebräuchlichen amtlichen Schreibweise zum Zeitpunkt der Geburt, wenn die Erblasserin oder der Erblasser im Ausland geboren wurde,
 - 1.1.5 die Art der Verfügung von Todes wegen, das Datum der Urkunde und die Urkundenverzeichnisnummer sowie den Namen der Notarin oder des Notars nebst Amtssitz,
 - 1.1.6 das Verwahrgericht und die Verwahrnummer des Zentralen Testamentsregisters nach § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ZTRV.
 - 1.1.7 Die Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 gelten entsprechend, wenn vor der Notarin oder dem Notar ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 BGB), es sei denn, die Vertragschließenden haben die besondere amtliche Verwahrung ausgeschlossen (§ 34 Abs. 2 BeurkG).
- 1.2 Für das Verwahrgericht gilt Folgendes:
 - 1.2.1 Wird ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung genommen (§ 2248 BGB), gelten für die auf dem Umschlag zu vermerkenden Angaben die Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 entsprechend. Die Angabe der Urkundenverzeichnisnummer sowie diejenige des Namens der Notarin oder des Notars nebst Amtssitz entfällt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Erbvertrag nach

der erstmaligen Eröffnung in besondere amtliche Verwahrung genommen wird. Wenn die Urkunde unter der Verwahrnummer des Zentralen Testamentsregisters nicht aufgefunden werden kann, soll die Verwahrbuchnummer nach § 1 Satz 1 Nr. 3 ZTRV angegeben werden.

- 1.2.2 Der zu verwendende Umschlag ist mit dem Prägesiegel oder dem Dienstsiegel des Verwahrgerichts zu verschließen.
- 1.2.3 Das Verwahrgericht hat eine Angabe nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 auf dem Umschlag zu berichtigen oder zu ergänzen, wenn ihm bekannt wird, dass die Angabe fehlerhaft oder unvollständig ist.
- 1.3 Für den Umschlag soll ein Formular nach der **Anlage** verwendet werden. Von der Verwendung des amtlichen Formulars in der Anlage kann abgesehen werden, wenn ein Umschlag (Format DIN C5) mit dem von der Bundesnotarkammer als Registerbehörde nach § 78 c BNotO zur Verfügung gestellten Aufdruck für den Testamentsumschlag versehen wird; Nummer 3.2 Satz 2 gilt entsprechend. Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner sind, in besondere amtliche Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegatten- oder Lebenspartnereigenschaft hinweisenden Textteile des Formulars entsprechend zu ändern.
- 1.4 Sofern an einer Verfügung von Todes wegen mehr als zwei Personen als Erblasserinnen oder Erblasser beteiligt sind, ist für die dritte und jede weitere Person ein besonderer Umschlag zu verwenden. Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes durch Heftung oder in anderer Weise dauerhaft miteinander verbunden. Um zu verhüten, dass die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den oberen Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln. Anstelle der weiteren Umschläge können auch die von der Registerbehörde zur Verfügung gestellten weiteren Aufdrucke für Testamentsumschläge verwendet werden.
- 1.5 Wenn vor Gericht ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den Vergleich aufgenommen werden (§ 127 a BGB), welche die Erbfolge beeinflussen können, nimmt das Gericht für jede Erblasserin und jeden Erblasser einen Ausdruck der Eintragungsbestätigung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 ZTRV zu den Akten.

2. Benachrichtigung des Gerichts oder der Notarin oder des Notars vom Tod der Erblasserin oder des Erblassers

Die durch die Registerbehörde gemäß § 78 e Satz 3 BNotO benachrichtigte Stelle verfährt nach den Vorschriften der §§ 2259, 2300 Abs. 1 BGB, §§ 348, 350 FamFG sowie nach § 34 a Abs. 3 BeurkG. Verwahrt die von der Registerbehörde benachrichtigte Stelle die Verfügung von Todes wegen nicht mehr, meldet sie der Registerbehörde diesen Umstand.

3. Formulare

- 3.1 Werden amtliche Formulare eingeführt, die eine maschinelle Belegung ermöglichen, so sind diese Formulare zu verwenden.
- 3.2 Bei Einsatz von Textverarbeitungsgeräten kann von der Verwendung des amtlichen Formulars in der Anlage abgesehen werden. Der Inhalt des

Umschlags muss dabei in jedem Fall dem Inhalt der Anlage entsprechen.

4. Schlussbestimmungen

Diese AV tritt am 1. 7. 2023 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30. 6. 2023 außer Kraft.

Umschlag für Verfügungen von Todes wegen

(Format DIN C 5, Größe des Aufdrucks 140 x 195 mm)

ZTR-Verwahr-Nr.....

Verwahrungsbuch-Nr.

| | | |
|--|--|---|
| Personalien der Erblasserin/ des Erblassers | a) der Ehefrau/Frau, der Lebenspartnerin/ des Lebenspartners | b) des Ehemannes/Mannes, des Lebenspartners/ der Lebenspartnerin |
| Familienname | | |
| Geburtsname | | |
| Vornamen | | |
| Geburtsdatum | | |
| Geburtsort | | |
| Standesamt und Registernummer oder Staat der Geburt | | |
| <p>....., den</p> <p style="text-align: center;">Amtsgericht -- Notarin/Notar (Unterschrift)</p> | | |
| Gemeinschaftliches Testament | Erbvertrag | Urkunde |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| der Notarin/ des Notars | in | |
| Geschäfts-Nr. | des | |
| | -gerichts | |
| Nach Ableben | <input type="checkbox"/> des Ehemannes/Mannes, Lebenspartners | <input type="checkbox"/> der Ehefrau/Frau, Lebenspartnerin |
| | eröffnet amund wieder verschlossen. | |
| Ort, Datum | Amtsgericht | |
| | Rechtspfleger/in/UdG | |
| | (Unterschrift) | |

Impressum:

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium
Vertretungsberechtigt: Staatssekretär Dr. Thomas Smollich
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
Homepage: www.mj.niedersachsen.de
E-Mail: NdsRpfl@mj.niedersachsen.de.